

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, den 15. Februar

1996

Inhalt

	Seite:		Seite:
Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union	1	Satzung für das Paul-Gerhardt-Altenzentrum in Bielefeld-Jöllenbeck	22
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter ..	2	Änderung der Satzung der Ev. Jugendarbeit im Kirchenkreis Iserlohn	24
Verordnung über die kirchenaufsichtliche Genehmigung dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen	5	Änderung der Satzung des Ev. Krankenhauses Lipstadt	24
Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	6	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Peckelsheim, Kirchenkreis Paderborn	24
Sachbezugswerte 1996	7	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Schüren, Kirchenkreis Dortmund-Süd ...	25
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg	7	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest	25
Kreissatzung des Kirchenkreises Unna der Ev. Kirche von Westfalen	10	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen	25
Satzung der Diakoniestation des Kirchenkreises Halle	12	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg	25
Satzung des Diakoniestationen-Verbundes des Kirchenkreises Schwelm	14	Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen	26
Satzung für die Diakoniestation des Kirchenkreises Vlotho	15	Gesprächsseminar für Küsterinnen und Küster	27
Satzung für stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Kranken- und Altenpflege des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden im Kirchenkreis Gelsenkirchen	17	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahr 1996	27
Satzung für das Alten- und Pflegeheim Petristift in Bielefeld-Heepen	20	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	27
		Persönliche und andere Nachrichten	27
		Neu erschienene Bücher und Schriften	30

Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union

Vom 11. Juli 1995

(Abl. EKD 1995 S. 460)

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1991 (Abl. EKD 1991 Seite 238), zuletzt geändert durch das Kir-

chengesetz vom 14. Juni 1992 (Abl. EKD 1992 Seite 373), wird wie folgt geändert:

§ 58 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das gliedkirchliche Recht kann im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst bestimmen, daß ein Pfarrer, der das 58. Lebensjahr vollendet hat, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann. Eine Regelung nach Satz 1 tritt spätestens am 31. Dezember 2001 außer Kraft.“

§ 2

Das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (MBl. BEK 1983 Seite 2), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (Abl. EKD 1991 Seite 207), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 5. Juni 1993 (Abl. EKD 1993 Seite 450), wird wie folgt geändert:

§ 62 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das gliedkirchliche Recht kann im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst bestimmen, daß ein Pfarrer, der das 58. Lebensjahr vollendet hat, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden

kann. Eine Regelung nach Satz 1 tritt spätestens am 31. Dezember 2001 außer Kraft.“

§ 3

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. August 1995 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.*

Berlin, den 11. Juli 1995

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

(L. S.) D. Beier

* Die Verordnung vom 11. Juli 1995 ist vom Rat der Evangelischen Kirche der Union durch Beschluß vom 6. Dezember 1995 für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. November 1995 in Kraft gesetzt worden.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 312/96/A 07 – 02

Bielefeld, den 15. 1. 1996

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter

Vom 30. November 1995

§ 1

Änderung der

BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO –) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 9 a (zu § 15) wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:

„a) Die Absätze 2 und 3 finden in folgender Fassung Anwendung:

„(2) Die werktägliche Arbeitszeit darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn die werktägliche Arbeitszeit im Durchschnitt von 26 Wochen acht Stunden nicht überschreitet.

Die werktägliche Arbeitszeit kann über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in diese regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt und im Durchschnitt von 26 Wochen acht Stunden nicht überschritten werden.

Die werktägliche Arbeitszeit der Nachtarbeitnehmer im Sinne des Arbeitszeitgesetzes kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, soweit ein Ausgleich innerhalb von dreizehn Wochen erfolgt.

(3) Die Arbeitszeit ist mindestens durch die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen zu unterbrechen. Ruhepausen können in Schichtbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden. Die Ruhepausen werden nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Die Ruhezeit kann um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von dreizehn Wochen ausgeglichen wird.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Ruhezeit in Einrichtungen, in denen die Ruhezeit bei Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft den Besonderheiten des Dienstes in diesen Einrichtungen bzw. bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen der Eigenart dieser Tätigkeit und dem Wohl dieser Personen entsprechend anzupassen ist, in angemessenem Umfang um mehr als zwei Stunden gekürzt werden. In diesen Fällen beträgt der Ausgleichszeitraum vier Wochen.“

b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.

2. § 2 Nr. 20 (zu § 35) wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e werden nach dem Wort ‚Nachtarbeit‘ die Worte ‚im Sinne des § 15 Absatz 8 Unterabsatz 5‘ angefügt.“
- b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.
3. § 2 Nr. 34 (zu den Sonderregelungen 2 a) wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Buchstabe c wird eingefügt:
„c) In Nr. 6 Abschnitt B wird in Absatz 1 die Zahl ‚8‘ durch die Zahl ‚9‘ ersetzt.“
- b) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.
- c) Folgender Buchstabe f wird angefügt:
„f) In Nr. 6 Abschnitt B wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Im übrigen können im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft Ruhezeiten im Sinne von § 5 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes und tägliche Höchstarbeitszeiten im Sinne von § 3 des Arbeitszeitgesetzes der Eigenart der Dienste angepaßt werden, sofern der Gesundheitsschutz der Angestellten durch einen entsprechenden Zeitausgleich beachtet und die Versorgung der Patienten ansonsten nicht sichergestellt wäre. Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.““
4. § 2 Nr. 35 a (zu den Sonderregelungen 2 c) wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
„d) Nr. 8 wird um folgenden Absatz 9 ergänzt:
„(9) Im übrigen können im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft Ruhezeiten im Sinne von § 5 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes und tägliche Höchstarbeitszeiten im Sinne von § 3 des Arbeitszeitgesetzes der Eigenart der Dienste angepaßt werden, sofern der Gesundheitsschutz des Arztes durch einen entsprechenden Zeitausgleich beachtet wird und die Versorgung der Patienten ansonsten nicht sichergestellt wäre. Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.““
- (2) Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:
1. § 15 Absatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„(2) Die werktägliche Arbeitszeit darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn die werktägliche Arbeitszeit im Durchschnitt von 26 Wochen acht Stunden nicht überschreitet.
Die werktägliche Arbeitszeit kann über zehn Stunden werktätig verlängert werden, wenn in diese regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt und im Durchschnitt von 26 Wochen acht Stunden nicht überschritten werden.
Die werktägliche Arbeitszeit der Nachtarbeiter im Sinne des Arbeitszeitgesetzes kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, so-
- weit ein Ausgleich innerhalb von dreizehn Wochen erfolgt.
- (3) Die Arbeitszeit ist mindestens durch die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen zu unterbrechen. Ruhepausen können in Schichtbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden. Die Ruhepausen werden nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Die Ruhezeit kann bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von dreizehn Wochen ausgeglichen wird.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Ruhezeit in Einrichtungen, in denen die Ruhezeit bei Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft den Besonderheiten des Dienstes in diesen Einrichtungen bzw. bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen der Eigenart dieser Tätigkeit und dem Wohl dieser Personen entsprechend anzupassen ist, in angemessenem Umfang um mehr als zwei Stunden verkürzt werden. In diesen Fällen beträgt der Ausgleichszeitraum vier Wochen.“
2. § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e wird wie folgt geändert:
„Nach dem Wort ‚Nachtarbeit‘ werden die Worte ‚im Sinne des § 15 Absatz 8 Unterabsatz 5‘ angefügt.
3. Nr. 6 Abschnitt B SR 2 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl ‚8‘ durch die Zahl ‚9‘ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Im übrigen können im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft Ruhezeiten im Sinne von § 5 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes und tägliche Höchstarbeitszeiten im Sinne von § 3 des Arbeitszeitgesetzes der Eigenart der Dienste angepaßt werden, sofern der Gesundheitsschutz des Angestellten durch einen entsprechenden Zeitausgleich beachtet wird und die Versorgung der Patienten ansonsten nicht sichergestellt wäre. Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.“
4. In Nr. 8 SR 2 c wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Im übrigen können im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft Ruhezeiten im Sinne von § 5 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes und tägliche Höchstarbeitszeiten im Sinne von § 3 des Arbeitszeitgesetzes der Eigenart der Dienste angepaßt werden, sofern der Gesundheitsschutz des Arztes durch einen entsprechenden Zeitausgleich beachtet wird und die Versorgung der Patienten ansonsten nicht sichergestellt wäre. Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.“

§ 2

Änderung der**MTL-Anwendungsordnung und des MTL II-KF**

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTL II-Anwendungsordnung – MTL II-AO –) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 10 (zu § 15) wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:

„a) Die Absätze 2 und 3 finden in folgender Fassung Anwendung:

„(2) Die werktägliche Arbeitszeit darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn die werktägliche Arbeitszeit im Durchschnitt von 26 Wochen acht Stunden nicht überschreitet.

Die werktägliche Arbeitszeit kann über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in diese regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt und im Durchschnitt von 26 Wochen acht Stunden nicht überschritten werden.

Die werktägliche Arbeitszeit der Nachtarbeitnehmer im Sinne des Arbeitszeitgesetzes kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, soweit ein Ausgleich innerhalb von dreizehn Wochen erfolgt.

(3) Die Arbeitszeit ist mindestens durch die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen zu unterbrechen. Ruhepausen können in Schichtbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden. Die Ruhepausen werden nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Die Ruhezeit kann um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von dreizehn Wochen ausgeglichen wird.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Ruhezeit in Einrichtungen, in denen die Ruhezeit bei Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft den Besonderheiten des Dienstes in diesen Einrichtungen bzw. bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen der Eigenart dieser Tätigkeit und dem Wohl dieser Personen entsprechend anzupassen ist, in angemessenem Umfang um mehr als zwei Stunden gekürzt werden. In diesen Fällen beträgt der Ausgleichszeitraum vier Wochen.“

b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.

2. In § 2 wird folgende neue Nr. 12 a eingefügt:

„§ 12 a (zu § 27)

§ 27 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 1 Buchstabe e nach dem Wort ‚Nachtarbeit‘ die Worte ‚im Sinne des § 15 Absatz 8 Unterabsatz 5‘ angefügt werden.“

3. Der bisherige § 2 Nr. 12 a wird § 12 b (zu § 29).

(2) Aus den Änderungen der MTL II-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des MTL II-KF:

1. § 15 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die werktägliche Arbeitszeit darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn die werktägliche Arbeitszeit im Durchschnitt von 26 Wochen acht Stunden nicht überschreitet.

Die werktägliche Arbeitszeit kann über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in diese regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt und im Durchschnitt von 26 Wochen acht Stunden nicht überschritten werden.

Die werktägliche Arbeitszeit der Nachtarbeitnehmer im Sinne des Arbeitszeitgesetzes kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, soweit ein Ausgleich innerhalb von dreizehn Wochen erfolgt.

(3) Die Arbeitszeit ist mindestens durch die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen zu unterbrechen. Ruhepausen können in Schichtbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden. Die Ruhepausen werden nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Die Ruhezeit kann um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von dreizehn Wochen ausgeglichen wird.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Ruhezeit in Einrichtungen, in denen die Ruhezeit bei Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft den Besonderheiten des Dienstes in diesen Einrichtungen bzw. bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen der Eigenart dieser Tätigkeit und dem Wohl dieser Personen entsprechend anzupassen ist, in angemessenem Umfang um mehr als zwei Stunden gekürzt werden. In diesen Fällen beträgt der Ausgleichszeitraum vier Wochen.“

2. § 27 Absatz 1 Buchstabe e wird wie folgt geändert:

„Nach dem Wort ‚Nachtarbeit‘ werden die Worte ‚im Sinne des § 15 Absatz 8 Unterabsatz 5‘ angefügt.

§ 3

Inkrafttreten, Befristung

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 Nr. 3 und 4 tritt am 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 30. November 1995

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der stellvertretende Vorsitzende
Drees

Verordnung über die kirchenaufsichtliche Genehmigung dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Genehmigungsverordnung – GenVO)

Vom 29. November 1995

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen betreffen.

§ 2 Dienstrecht

Der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen

1. die Errichtung, Bewertung und Aufhebung der Kirchenbeamtenstellen,
2. Ernennungen und Beförderungen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie sie betreffende beförderungsgleiche Maßnahmen,
3. die Maßnahmen nach § 4 des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche der Union,
4. die Übertragung eines funktionalen Amtes, dem das statusrechtliche Amt der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nicht entspricht.

§ 3 Arbeitsrecht

Der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen

1. der Abschluß und die Änderung von Arbeitsverträgen (einschließlich der Eingruppierung) mit Angestellten,
2. der Abschluß und die Änderung von Arbeitsverträgen (einschließlich der Eingruppierung) mit Arbeiterinnen und Arbeitern,
3. der Abschluß und die Änderung von Ausbildungsverträgen
 - a) mit Auszubildenden, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) fallen,
 - b) mit Schülerinnen und Schülern, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) fallen,
 - c) mit Praktikantinnen und Praktikanten, die unter die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) fallen,
4. die Kündigung der Arbeitsverhältnisse und der Ausbildungsverhältnisse mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Nr. 1 bis 3.

§ 4 Stellenpläne

Stellenpläne der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen können der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterworfen werden.

§ 5 Genehmigungsbehörde

(1) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten

1. bei den arbeitsrechtlichen Maßnahmen nach § 3 Nr. 1
 - a) für Angestellte mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als achtzehn Stunden,
 - b) für die übrigen Angestellten, wenn sie (abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 1) nicht höher als in die Vergütungsgruppe Vc oder Kr. VI BAT-KF eingruppiert sind (ausgenommen hauptamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit),
2. bei den arbeitsrechtlichen Maßnahmen nach § 3 Nr. 2,
3. bei den arbeitsrechtlichen Maßnahmen nach § 3 Nr. 3 (ausgenommen Auszubildende für den Beruf der bzw. des Verwaltungsfachangestellten).

Satz 1 gilt nicht, wenn die Superintendentin oder der Superintendent Mitglied des Leitungsorgans ist, das die zu genehmigende Maßnahme beschlossen hat.

(2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erfolgt durch das Landeskirchenamt

1. bei den dienstrechtlichen Maßnahmen nach § 2,
2. bei den arbeitsrechtlichen Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 für die Angestellten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens achtzehn Stunden, wenn sie (abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 1) mindestens in die Vergütungsgruppe Vb oder Kr. VII BAT-KF eingruppiert sind,
3. unabhängig von Nr. 2 bei den arbeitsrechtlichen Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 für alle hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit,
4. bei den arbeitsrechtlichen Maßnahmen nach § 3 Nr. 3 für Auszubildende für den Beruf der oder des Verwaltungsfachangestellten,
5. bei den arbeitsrechtlichen Maßnahmen, für die die Superintendentin oder der Superintendent nach § 5 Satz 2 nicht zuständig ist,
6. bei Kündigungen nach § 3 Nr. 4,
7. bei der Vorlage von Stellenplänen nach § 4 im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand.

§ 6

Ausnahmen vom Genehmigungserfordernis

(1) Einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung der arbeitsrechtlichen Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 bis 3 bedarf es nicht, wenn sämtliche folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. die Mitarbeiterin Inhaberin oder der Mitarbeiter Inhaber einer im Haushaltsplan vorgesehenen, entsprechend bewerteten Stelle wird oder ist,
2. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Mitglied einer Gemeinde einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
3. der Arbeitsvertrag, der Ausbildungsvertrag oder die Änderungsvereinbarung nach dem vom Landeskirchenamt bekanntgemachten Vertragsmuster formuliert ist,
4. die Personalverwaltung durch ein Verwaltungsamt im Sinne von § 10 der Verwaltungsordnung oder durch die Verwaltung einer betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtung nach § 21 der Verwaltungsordnung durchgeführt wird,
5. bei Angestellten neben den Voraussetzungen nach Nr. 1 bis 4
 - a) alle Anforderungen der zutreffenden Fallgruppe im allgemeinen oder im Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF erfüllt sind und
 - b) die Eingruppierung – abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 – die Vergütungsgruppe IVb oder Kr. IX BAT-KF nicht übersteigt,
6. bei Arbeiterinnen und Arbeitern neben den Voraussetzungen nach Nr. 1 bis 4 alle Anforderungen der zutreffenden Fallgruppe des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF erfüllt sind.

Die Beschränkung nach Nr. 5 Buchst. b entfällt, wenn ein genehmigter Stellenplan (§ 4, § 5 Abs. 2 Nr. 7) vorliegt.

(2) Einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung der arbeitsrechtlichen Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 und 2 bedarf es nicht, wenn

1. eine Eingruppierung allein aufgrund eines tariflich vorgeschriebenen Zeit- oder Bewährungsaufstiegs erfolgt,
2. die Änderung des Arbeitsvertrages allein in einer Änderung der vereinbarten Arbeitszeit besteht,
3. der Arbeitsvertrag mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter als Aushilfskraft für die Dauer von nicht mehr als drei Monaten abgeschlossen wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für hauptamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit sowie Auszubildende für den Beruf der oder des Verwaltungsfachangestellten.

§ 7

Befreiung von der Genehmigungspflicht

Bei Einrichtungen im Sinne der §§ 11 und 21 der Verwaltungsordnung kann das Landeskirchenamt

allgemein oder bezogen auf bestimmte Mitarbeitergruppen über § 3 hinaus von der Genehmigungspflicht nach § 3 Nr. 1 und 2 befreien.

§ 8

Widerruf der Befreiung

Die Befreiung von der Genehmigungspflicht nach § 6 kann vom Landeskirchenamt in bezug auf eine einzelne Körperschaft aufgehoben werden, sofern eine sachgerechte Behandlung arbeitsrechtlicher Maßnahmen nicht mehr gewährleistet erscheint.

§ 9

Geltung sonstiger Bestimmungen

Unberührt bleiben die Bestimmungen

- a) über die Besetzung freier Stellen von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern,
- b) über die Genehmigung der Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit,
- c) die Genehmigung von Dienstanweisungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Anzeigepflicht bezüglich der Dienstanweisungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verfahren der kirchenaufsichtlichen Genehmigung dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände kirchlicher Körperschaften (Genehmigungsverordnung – GenVO) vom 25. Juni 1992 (KABl. S. 159) außer Kraft.

Bielefeld, den 14. Dezember 1995

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens

Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 1. 1996
Az.: 590/96/B 09-08

Der von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragende Heizkostenbeitrag für die Heizung in einer Dienstwohnung, die an eine Sammelheizung, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, angeschlossen ist, richtet sich nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO (vgl. KABl. 1981 S. 196), sofern nicht gemäß § 13 Abs. 5 DWVO eine Abrechnung nach dem durch Wärmemesser festgestellten Verbrauch erfolgt. Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni

1995 vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 1994/95 zugrunde zu legen.

Energieträger	DM je m ² Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	9,75
Gas	11,57
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	15,14

Der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergebende jährliche Heizkostenbeitrag ist auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen nach § 14 Abs. 1 DWVO maßgebend.

Sachbezugswerte 1996

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 12. 1995
Az.: 56997/95/A 07-02

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 8. 12. 1995 (BGBl. I 1995 S. 1643) die Sachbezugswerte für 1996 festgelegt. Außer der Erhöhung der Sachbezugswerte enthält die Verordnung eine Neugliederung der Werte, die für die Gewährung von Verpflegung an Familienangehörige der Beschäftigten anzusetzen sind.

Nachstehend geben wir die o. a. Verordnung auszugswise bekannt:

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1995 und der Arbeitsentgeltverordnung

Vom 8. Dezember 1995

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – aufgrund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 2 § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, und nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Sachbezugsverordnung 1995

Die Sachbezugsverordnung 1995 vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849)* wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1995“ jeweils durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Zahl „339“ durch die Zahl „346“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Zahl „75“ durch die Zahl „76“ und jeweils die Zahl „132“ durch die Zahl „135“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

- „Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte für Familienangehörige,
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80 vom Hundert,
 - die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 60 vom Hundert,
 - die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40 vom Hundert,
 - die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um 30 vom Hundert.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Deutsche“ gestrichen.
- bb) In Satz 5 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „werden kann“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „315“ durch die Zahl „327“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „5,20“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „4,20“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Zahl „180“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Zahl „3,50“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „3,40“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

...

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Satzung der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg betr. die Leitung der Kirchengemeinde und Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche

Die Ev. Kirchengemeinde Plettenberg gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß den Artikeln 77 und 79 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen folgende Gemeindegliederung:

* Vgl. KABl. 1995 S. 17.

§ 1

Gliederung der Gemeinde

(1) In der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg werden zur Wahrnehmung der Aufgaben drei Gemeindebezirke und vier Fachbereiche gebildet.

(2) Es werden folgende **Gemeindebezirke** entsprechend der Pfarrbezirksgrenzen gebildet:

- a) Christuskirchen-Bezirk: (2. und 3. Pfarrstelle)
- b) Martin-Luther-Kirchenbezirk (1. Pfarrstelle)
- c) Erlöserkirchen-Bezirk: (4. Pfarrstelle)

(3) Es werden folgende **Fachbereiche** gebildet:

- a) Finanzen, Personal und Liegenschaften (Geschäftsführender Ausschuß)
- b) Arbeit an Kindern und Jugendlichen
- c) Kirchenmusik
- d) Friedhofsangelegenheiten

(4) Für die einzelnen Gemeindebezirke und Fachbereiche werden Bezirksausschüsse und Fachausschüsse gebildet.

§ 2

Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium; es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Bezirksausschüsse und Fachausschüsse. Die Ausschüsse sollen unverzüglich 6 Wochen nach dem Termin jeder Presbyterwahl neu gebildet werden. Das Presbyterium kann diese Ausschüsse beauftragen und bevollmächtigen, die in den §§ 3 bis 8 genannten Aufgaben selbständig wahrzunehmen.

(3) Das Presbyterium besteht aus den Inhaberinnen und Inhabern, den Verwalterinnen und Verwaltern der Pfarrstellen sowie aus den Presbyterinnen und Presbytern. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt ab der Wahlperiode 1996 für den

- Christuskirchen-Bezirk: zwölf
- Martin-Luther-Kirchenbezirk: sechs
- Erlöserkirchen-Bezirk: sechs

Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin/ein Pfarrer, eine Pfarrstellenverwalterin/ein Pfarrstellenverwalter oder ein anderes Mitglied des Presbyteriums. Wählt das Presbyterium nicht eine Presbyterin oder einen Presbyter zum Vorsitzenden, so wechselt der Vorsitz unter den Inhaberinnen und Inhabern, den Verwalterinnen und Verwaltern der Pfarrstellen jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung.

§ 3

Bezirksausschüsse

(1) Für die kirchliche Arbeit in den einzelnen Gemeindebezirken werden Bezirksausschüsse gebildet. Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.

(2) Den Bezirksausschüssen können durch Beschluß des Presbyteriums folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Regelung der Bereiche Gottesdienst und Amtshandlungen sowie Kirchlicher Unterricht im Rahmen der Ordnung der Gemeinde
- b) Durchführung der missionarisch-diakonischen Aufgaben, der Seelsorge, der Erwachsenenbildung, der Jugendarbeit, der Kindergärten sowie der übrigen Gemeindegemeinschaft – in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachausschüssen
- c) Beschlußfassung über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel
- d) unter Beteiligung der Verwaltung Erstellung von Vorschlägen zur Instandhaltung bzw. Reparaturen der Gebäude, Meldung von Beeinträchtigungen an unbebauten kirchlichen Grundstücken und Planung von baulichen Veränderungen oder Neubauten
- e) Vorschläge von Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes und
- f) Vorbereitung der Dienstanweisungen der hauptamtlichen Mitarbeiter.

(3) Die Protokolle der Bezirksausschüsse sind den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Bezirksausschüsse werden durch das Presbyterium aus den im Gemeindebezirk gewählten Mitgliedern des Presbyteriums gebildet. Hierzu können weitere Mitglieder durch Presbyteriumsbeschluß hinzuberufen werden, dabei sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Bezirken besonders zu berücksichtigen. Die Zahl der gewählten Mitglieder muß die Zahl der berufenen Mitglieder übersteigen.

(5) Die Bezirkspfarrerin bzw. der Bezirkspfarrer führt den Vorsitz im Bezirksausschuß. Im Christuskirchen-Bezirk wechselt der Vorsitz unter beiden jährlich.

Der Bezirksausschuß wählt eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der Presbyteriumsmitglieder des Bezirks.

§ 4

Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet. Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.

(2) Den Fachausschüssen können durch Beschluß des Presbyteriums folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Förderung und Koordinierung der Fachaufgaben in der Gesamtgemeinde in Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen
- b) Beschlußfassung über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel
- c) Vorschläge bei Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplans für den betreffenden Fachbereich
- d) Vorbereitung von Dienstanweisungen der Mitarbeiter in dem jeweiligen Fachbereich und
- e) Vorschläge für bauliche Veränderungen oder Neubauten für den Fachbereich.

(3) Die Protokolle der Fachausschüsse sind den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Fachausschüsse werden aus den Mitgliedern des Presbyteriums gebildet. Das Presbyterium kann weitere Mitglieder berufen, dabei sind sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt der Presbyterin bzw. des Presbyters haben müssen, besonders zu berücksichtigen.

Die Anzahl der Presbyteriumsmitglieder muß um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der berufenen Mitglieder.

Die Zahl der Ausschußmitglieder wird auf neun begrenzt.

(5) Die bzw. der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertretung werden von dem Fachausschuß aus seiner Mitte gewählt. Beide müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

§ 5

Fachausschuß für die Arbeit an Kindern und Jugendlichen

Der Fachausschuß für die Arbeit an Kindern und Jugendlichen unterstützt die örtlich bestehenden kirchlichen Werke und Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit. Er bemüht sich um Kontakt zu den ehrenamtlichen Mitarbeitern und den synodalen Jugendreferenten. Darüber hinaus hält er die Verbindung zu den freikirchlichen, katholischen und den ungebundenen Jugendgruppen.

§ 6

Fachausschuß für Kirchenmusik

Der Fachausschuß für Kirchenmusik unterstützt die Arbeit der Kirchenmusiker und der Chöre der Gemeinde, pflegt die Kirchenmusik und versucht, das gottesdienstliche Leben der Gemeinde durch kirchenmusikalische Mittel zu bereichern.

§ 7

Fachausschuß für Friedhofsangelegenheiten

Dem Fachausschuß für Friedhofsangelegenheiten können alle Aufgaben der Verwaltung und der Leitung des Friedhofes übertragen werden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Presbyteriums fallen. Der Fachausschuß bereitet die Beschlüsse des Presbyteriums vor, insbesondere zu den Bereichen:

- a) Anstellung von Mitarbeitern,
- b) Neuanlage, Erweiterung, Schließung und Entwidmung eines Friedhofes,
- c) Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
- d) Haushalts- und Stellenpläne,
- e) Friedhofs- und Gebührenordnung sowie Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

§ 8

Fachausschuß für Finanzen, Personal und Liegenschaften (Geschäftsführender Ausschuß)

(1) Der Ausschuß für Finanzen, Personal und Liegenschaften, zugleich Geschäftsführender Ausschuß, wird aus Mitgliedern des Presbyteriums zur Erledigung der laufenden Geschäfte und besonde-

rer, ihm durch Beschluß des Presbyteriums übertragener Aufgaben gebildet.

(2) Dem Ausschuß für Finanzen, Personal und Liegenschaften können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Vorarbeit und Durchführung von Planung und Koordinierung der kirchlichen Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde
- b) Erstellung eines Entwurfes des Haushaltsplanes nach Anhörung der Bezirks- und Fachausschüsse
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken im Rahmen einer entsprechenden Ermächtigung des Presbyteriums
- d) die Bauplanung und die Durchführung von Bauten im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses des Presbyteriums
- e) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplans.

(3) Der Ausschuß für Finanzen, Personal und Liegenschaften setzt sich wie folgt zusammen:

- a) die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums
- b) die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums
- c) die Kirchmeisterin bzw. der Kirchmeister (Finanzkirchmeisterin bzw. Finanzkirchmeister und Baukirchmeisterin bzw. Baukirchmeister) des Presbyteriums
- d) eine Presbyterin bzw. ein Presbyter für jeden Pfarrbezirk.

Den Vorsitz führt die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums.

§ 9

Grundsatz der Zusammenarbeit

Alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 10

Schlußbestimmungen

Diese Satzung und Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zur Durchführung vorstehender Satzungsbestimmungen kann das Presbyterium eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft; zugleich tritt die geltende Satzung der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg außer Kraft.

Plettenberg, den 26. 10. 1995

Das Presbyterium der

Ev. Kirchengemeinde Plettenberg

(L. S.)	R. Schulz Pfr.	Keil	Hansmann
	Vorsitzender	Presbyter	Presbyter

Genehmigung

Die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg vom 26. Oktober 1995 und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Plettenberg vom 6. November 1995

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 19. Dezember 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Heinrich

Az.: 51999/Plettenberg

Kreissatzung des Kirchenkreises Unna der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Unna hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Kirchenkreis Unna der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden Bausenhagen, Friedenskirchengemeinde Bergkamen, Dellwig, Frömern, Fröndenberg, zu Heeren-Werve, Hemmerde, Holzwickede, Kamen, Lünern, Massen, Methler, Oberaden, Opherdicke, Rünthe, Unna, Christus-Kirchengemeinde Unna und Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn zusammengeschlossen.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt sich reichende Hände über einer aufgeschlagenen Bibel mit dem Text: 1. Kor. 12, 4–6; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Unna“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Die Superintendentin beziehungsweise der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes und vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den

Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin beziehungsweise dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

(1) Mitglieder der Kreissynode sind:

- a) die Superintendentin beziehungsweise der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;
- b) die Inhaberinnen und Inhaber, Verwalterinnen und Verwalter einer Pfarrstelle des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden;
- c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.

(2) Jedes Presbyterium entsendet gem. Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete beziehungsweise einen Abgeordneten. Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin beziehungsweise eines Presbyters haben. Für die entsandten Abgeordneten ist je eine erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. Sind Abgeordnete und beide Stellvertretungen verhindert, so kann das Presbyterium auch Stellvertretungen anderer Abgeordneter entsenden. Die Stellvertretung tritt auch dann ein, wenn Abgeordnete ausgeschieden sind und das Presbyterium vor der Tagung der Kreissynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrstellenverwalterinnen und Pfarrstellenverwalter, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst nehmen an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teil.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus

- a) der Superintendentin beziehungsweise dem Superintendenten,
- b) der Assessorin beziehungsweise dem Assessor,
- c) der Scriba beziehungsweise dem Scriba
- d) und weiteren fünf Mitgliedern.

(2) Für die nach Absatz 1 Buchstaben b) bis d) Gewählten werden jeweils ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt.

§ 7**Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises**

- (1) Die Kreissynode bildet Ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:
- a) Finanzausschuß
 - b) Rechnungsprüfungsausschuß
 - c) Nominierungsausschuß.
- (2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht Ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.
- (3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8**Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse**

- (1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.
- (2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.
- (3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
- (4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.
- Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 9**Geschäftsordnung**

- (1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie den Vorsitz der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10**Kreiskirchenamt**

- (1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Unna errichtet.
- (2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Unna – Kreiskirchenamt –“.
- (3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 11**Leitung des Kreiskirchenamtes**

- (1) Das Kreiskirchenamt wird von der Verwaltungsleiterin beziehungsweise dem Verwaltungsleiter (Verwaltungsleitung) des Kirchenkreises geleitet.
- (2) Die Verwaltungsleitung führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.
- (3) Die Verwaltungsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 12**Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt**

- (1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden des Kirchenkreises und ist dabei an die Beschlüsse der Presbyterien gebunden.
- (2) Die Verwaltungsleitung führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.

§ 13**Dienstordnung des Kreiskirchenamtes**

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 14**Bekanntmachung von Satzungen**

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 15**Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Sie tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
Die Kreissatzung des Kirchenkreises Unna vom 7. November 1988 tritt damit außer Kraft.

Unna, den 20. November 1995

Der Kreissynodalvorstand

(L. S.)	Buß	Hübbe
	Elliger	Lange
	Ritter	Röser
	Gerling	Wiegand

Genehmigung

Die Neufassung der Kreissatzung des Kirchenkreises Unna wird in der von der Kreissynode des Kirchenkreises Unna am 20. November 1995 beschlos-

senen Fassung gemäß Artikel 102 Abs. 3 der Kirchenordnung

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 29. Dezember 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wirthwein

Az.: 57843/I/Unna I

Satzung der Diakoniestation des Kirchenkreises Halle

Präambel

Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Als Einrichtung der Diakonie soll die Diakoniestation Kranken, Behinderten und Hilfsbedürftigen ohne Ansehen der Person pflegerische Betreuung und Hilfe vorrangig im eigenen Haushalt und seelsorgerliche Begleitung anbieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation bilden eine Dienstgemeinschaft.

§ 1

Name, Träger

1. Die Ev. Kirchengemeinden im Kirchenkreis Halle bilden gemeinsam die Diakoniestation des Kirchenkreises Halle. Diese Station ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Halle. Sie wird als Sondervermögen im Sinne des § 21 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsverordnung vom 19. Juni 1986) geführt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben der Diakoniestation

Die Diakoniestation sieht ihre Aufgabe in der ambulanten Versorgung alter, kranker und sonst hilfsbedürftiger Menschen, insbesondere in:

- a) der häuslichen Alten- und Krankenpflege,
- b) dem Einsatz zur Vermeidung eines Krankenhausaufenthaltes und zur Unterstützung ärztlicher Behandlung, der Nachbehandlung nach Krankenhausaufenthalt,
- c) der Hilfe zur Unterstützung der selbständigen Weiterführung des eigenen Haushalts,
- d) der Familienpflege,
- e) der ambulanten psychiatrischen Krankenpflege,
- f) der Schulung pflegender Angehöriger und Förderung der Nachbarschaftshilfe,
- g) dem Angebot seelsorgerlicher und psycho-sozialer Beratung, Hilfe in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchen-

gemeinden im Einzugsgebiet der Diakoniestation sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Halle,

- h) enger Zusammenarbeit mit den in kirchlich-diakonischer Trägerschaft befindlichen stationären Kranken- und Alteneinrichtungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Die Diakoniestation verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Diakoniestation dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Diakoniestation.
3. Durch Ausgaben, die den Zwecken der Diakoniestation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
4. Die Diakoniestation ist über den Kirchenkreis dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
5. Bei Auflösung der Diakoniestation darf ein eventuell vorhandenes Vermögen nur für kirchlich-diakonische Aufgaben des Kirchenkreises Halle verwendet werden.

§ 4

Organe der Diakoniestation

Die Organe der Diakoniestation sind:

- a) die Kreissynode,
- b) der Kreissynodalvorstand,
- c) der Diakonieausschuß des Kirchenkreises,
- d) das Kuratorium,
- e) die Geschäftsführung.

§ 5

Aufgaben der Kreissynode

1. Die Kreissynode nimmt den Jahresbericht des Kreissynodalvorstandes entgegen. Sie erteilt dem Kreissynodalvorstand Entlastung aufgrund des Berichtes des kreissynodalen Rechnungsprüfungsausschusses.
2. Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen.

§ 6

Aufgabe des Kreissynodalvorstandes

1. Der Kreissynodalvorstand beschließt über:
 - a) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,

- b) Anstellung und Entlassung der Pflegedienstleiterin/des Pflegedienstleiters der Diakoniestation,
 - c) Stellen- und Wirtschaftspläne,
 - d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Genehmigung von Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall jeweils 5.000,— DM übersteigen und im Wirtschaftsplan nicht bereits enthalten sind,
 - e) Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehen,
 - f) die übrigen Leitungsaufgaben, soweit sie nicht durch Vollmacht der Geschäftsführung übertragen sind.
2. Der Kreissynodalvorstand erläßt eine Geschäftsordnung für die Arbeit der Geschäftsführung und kann eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Kuratoriums erlassen.

§ 7

Aufgabe des Diakoniewausschusses des Kirchenkreises bezüglich der Diakoniestation

Im Rahmen seiner Aufgaben nach § 6 der Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Halle hat der Diakoniewausschuß des Kirchenkreises dafür zu sorgen, daß der gesamte Dienst der Diakoniestation dem Diakonischen Auftrag entsprechend in rechter Weise getan wird und die Verwaltung und Wirtschaftsführung im Rahmen des genehmigten Wirtschafts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt. Im Diakoniewausschuß sind die in die Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes fallenden Angelegenheiten von der Geschäftsführung zur Stellungnahme vorzulegen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende berichtet dem Kreissynodalvorstand mindestens einmal jährlich über die Ergebnisse der Arbeit.

§ 8

Geschäftsführung

1. Für die Diakoniestation wird eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt.
2. Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer sind verantwortlich alle Aufgaben übertragen, die durch diese Satzung nicht anderen Organen der Diakoniestation vorbehalten sind.
3. Die Diakoniestation wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer im Rahmen einer vom Kreissynodalvorstand zu erteilenden Vollmacht vertreten, unbeschadet des Rechts des Kreissynodalvorstandes, Einzelentscheidungen an sich zu ziehen.
4. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat den Kreissynodalvorstand und den Diakoniewausschuß des Kirchenkreises und das Kuratorium von wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer soll eine Pflegedienstleistung beigeordnet werden, sofern die Aufgaben der Pflegedienstleitung nicht die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer selbst wahrnimmt.

6. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit durch das Kreiskirchenamt unterstützt.

§ 9

Austritt aus der Diakoniestation

Der Antrag einzelner Kirchengemeinden auf Austritt ist an die Kreissynode zu richten. In den ersten drei Jahren ist ein Austritt nicht möglich. Ein Antrag auf Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist möglich.

§ 10

Kuratorium

1. Für die Diakoniestation des Kirchenkreises wird ein Kuratorium gebildet. Die Kirchengemeinden schlagen je einen Vertreter vor, der von der Kreissynode berufen wird. *Ebenso gehörten dem Kuratorium der Diakoniewparrer, der Leiter des Diakonischen Werkes sowie weiter leitende Mitarbeiter der Diakoniestation bei Bedarf an.*
2. Dieses Kuratorium ist verantwortlich für eine angemessene Verbindung der Arbeit der Diakoniestation und der Arbeit der Gemeinden, die im Einzugsbereich der Diakoniestation liegen. Es gibt Anregungen für die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben.
3. Das Kuratorium ist beratend zur Beschlußfassung über das Konzept der Diakoniestation sowie bei der Einstellung der örtlichen Stationsleitung zu hören.
4. Das Kuratorium muß auf Antrag zu Fragen der Diakoniestation vom Diakoniewausschuß des Kirchenkreises gehört werden.
5. Das Kuratorium tagt mindestens viermal jährlich.

§ 11

Genehmigungsverfahren, Inkrafttreten

1. Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
2. Die Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Halle, den 22. 11. 1995

Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Arning Völkner
Superintendent Synodalältester

Genehmigung

Die Satzung der Diakoniestation des Kirchenkreises Halle wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Halle vom 20. November 1995

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 21. Dezember 1995

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Kleingünther
Az.: 58053/Halle XVI

Satzung des Diakoniestationen-Verbundes des Kirchenkreises Schwelm

Präambel

Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Als Einrichtung der Diakonie sollen die Diakoniestationen Kranken, Behinderten und Hilfsbedürftigen ohne Ansehen der Person pflegerische Betreuung, Hilfe im Haushalt und seelsorgerliche Begleitung anbieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestationen bilden eine Dienstgemeinschaft.

§ 1

Name, Träger

- 1) Die Diakoniestationen Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm im Kirchenkreis Schwelm bilden gemeinsam den Diakoniestationen-Verbund des Kirchenkreises Schwelm. Der Diakoniestationen-Verbund ist eine Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Schwelm. Er wird als Sondervermögen im Sinne des § 21 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) vom 19. Juni 1986 geführt.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben der Diakoniestationen

- 1) Die Diakoniestationen sehen ihre Aufgaben in der ambulanten Versorgung alter, kranker und sonst hilfsbedürftiger Menschen, insbesondere in:
 - a) der häuslichen Alten- und Krankenpflege,
 - b) der Nachbehandlung nach Krankenhausaufenthalt, dem Einsatz zur Vermeidung eines Krankenhausaufenthaltes und zur Unterstützung ärztlicher Behandlung,
 - c) der Hilfe zur Fortführung des Haushalts,
 - d) der ambulanten psychiatrischen Krankenpflege,
 - e) der Begleitung Sterbender,
 - f) dem Angebot seelsorgerlicher und sozialer Beratung und Hilfe in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchengemeinden im Einzugsgebiet der Diakoniestationen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis Schwelm,
 - g) der Durchführung von Schulungen in häuslicher Krankenpflege und dem Gewinnen von Gemeindegliedern für die Mitarbeit,
 - h) der Unterrichtung von Ratsuchenden in sozialen Fragen darüber, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte im sozialen Bereich zuständig sind und
 - i) der Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinden in der Sorge um die alten und kranken Menschen.
- 2) Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt in Zusammenarbeit mit anderen, insbesondere diakonischen Diensten.

§ 3

Gemeinnützigkeit; Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- 1) Der Diakoniestationen-Verbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Diakoniestationen-Verbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Diakoniestationen-Verbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakoniestationen-Verbundes.
- 3) Durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakoniestationen-Verbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- 4) Der Diakoniestationen-Verbund ist über den Kirchenkreis dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Leitung des Diakoniestationen-Verbundes

Der Diakoniestationen-Verbund wird im Auftrag der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes geleitet von

- a) dem Leitungsausschuß,
- b) der Geschäftsführung.

§ 5

Aufgaben der Kreissynode

- 1) Die Kreissynode nimmt den jährlichen Sach- und Wirtschaftsbericht des Diakoniestationen-Verbundes entgegen. Sie erteilt dem Kreissynodalvorstand Entlastung aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses.
- 2) Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen.
- 3) Die Kreissynode beruft den Leitungsausschuß.

§ 6

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

- 1) Der Kreissynodalvorstand beschließt über
 - a) Anstellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
 - b) Stellen- und Wirtschaftspläne,
 - c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Genehmigung von Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall jeweils 30.000 DM übersteigen und im Wirtschaftsplan nicht bereits enthalten sind, und
 - d) Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehn.

2) Der Kreissynodalvorstand erläßt Geschäftsordnungen für den Leitungsausschuß und die Geschäftsführung.

§ 7

Der Leitungsausschuß

1) Der Leitungsausschuß ist ein ständiger Ausschuß im Sinne von Art. 100 Abs. 2 der Kirchenordnung. Zu ihm gehören der/die Synodalbeauftragte für Diakonie, der Synodalgeschäftsführer/die Synodalgeschäftsführerin und drei weitere von der Kreissynode zu bestellende Mitglieder.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt beratend an den Sitzungen des Leitungsausschusses teil.

2) Der Leitungsausschuß hat sicherzustellen, daß der gesamte Dienst im Diakoniestationen-Verbund dem diakonischen Auftrag entsprechend getan wird und die Verwaltung und Wirtschaftsführung im Rahmen des genehmigten Wirtschafts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt. Er nimmt dazu die Fachaufsicht über die Geschäftsführung nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Leitungsausschuß wahr.

Dem Leitungsausschuß sind die in die Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes fallenden Angelegenheiten von der Geschäftsführung zur Stellungnahme vorzulegen.

Der/die Vorsitzende des Leitungsausschusses hat dem Kreissynodalvorstand halbjährlich über die Ergebnisse der Arbeit zu berichten.

§ 8

Geschäftsführung

1) Für den Diakoniestationen-Verbund wird ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt.

2) Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin sind verantwortlich alle Aufgaben übertragen, die durch diese Satzung und die nach § 6 Absatz 2 erlassenen Geschäftsordnungen nicht anderen Organen des Verbundes vorbehalten sind.

3) Der Diakoniestationen-Verbund wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin im Rahmen einer vom Kreissynodalvorstand zu erteilenden Vollmacht vertreten, unbeschadet des Rechts des Kreissynodalvorstandes, Einzelentscheidungen an sich zu ziehen oder von der Zustimmung des Leitungsausschusses abhängig zu machen.

4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat den Leitungsausschuß von der Arbeit des Diakoniestationen-Verbundes zu unterrichten.

§ 9

Kuratorien

1) Für jede Diakoniestation wird ein Kuratorium gebildet.

2) Das Kuratorium ist verantwortlich für eine angemessene Gestaltung der örtlichen Verbindung der Arbeit der Diakoniestation und der Arbeit der Kirchengemeinden, die im Einzugsbereich der Diakoniestation liegen. Es gibt Anregungen für die

Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben. Es ist verantwortlich für die Einführung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diakoniestation in ihren kirchlichen Dienst.

3) Die Kuratorien werden auf Vorschlag der im Bereich der Diakoniestation gelegenen Kirchengemeinden vom Kreissynodalvorstand berufen.

Den Kuratorien gehören die jeweilige Pflegedienstleitung und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Diakoniestationen-Verbundes an. Hinzu kommen Mitglieder, die auf Vorschlag der Kirchengemeinden berufen werden.

Für das Kuratorium Ennepetal schlagen die Kirchengemeinden Milspe und Voerde je drei und die Kirchengemeinde Rüggeberg zwei Mitglieder vor.

Für das Kuratorium Gevelsberg schlägt die Kirchengemeinde Gevelsberg fünf, die Kirchengemeinde Silschede zwei Mitglieder und die Katholische Kirchengemeinde ein Mitglied vor.

Für das Kuratorium Schwelm schlägt die Kirchengemeinde Schwelm acht Mitglieder vor.

4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die durch den Kreissynodalvorstand bestätigt wird.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Schwelm, den 4. Dezember 1995

Kreissynodalvorstand

(L. S.) Fritz Potthoff Klaus Ostermann
Superintendent Mitglied

Genehmigung

Die Satzung des Diakoniestationen-Verbundes des Kirchenkreises Schwelm wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm vom 1. Dezember 1995

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 14. 12. 1995

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Kleingünther
Az.: 56428/Schwelm XVI

Satzung für die Diakoniestation des Kirchenkreises Vlotho

Präambel

Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Als Einrichtung der Diakonie soll die Diakoniestation Kranken, Behinderten und Hilfsbedürftigen ohne Ansehen der Person pflegerische Betreuung, Hilfe im Haushalt und seelsorgerliche Begleitung anbieten. Die Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation bilden eine Dienstgemeinschaft.

§ 1

Träger

(1) Die bisherigen Diakoniestationen in Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Löhne und Vlotho werden als Regionalstationen weiter betrieben und unter dem Dach der Zentralen Diakoniestation des Kirchenkreises Vlotho zusammengefaßt.

(2) Die Zentrale Diakoniestation ist eine Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Vlotho. Sie wird als Sondervermögen im Sinne des § 21 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsverordnung) vom 19. Juni 1986 geführt.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben der Diakoniestation

Die Diakoniestation sieht ihre Aufgabe in der ambulanten Versorgung alter, kranker und sonst hilfsbedürftiger Menschen. Sie nimmt ihre Aufgabe wahr in seelsorgerlicher, sozialer und pflegerischer Beratung und Begleitung in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchengemeinden im Einzugsgebiet der Regionalstationen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Vlotho.

Dies geschieht in:

- a) der häuslichen Alten- und Krankenpflege,
- b) der Nachbehandlung nach einem Krankenhausaufenthalt, dem Einsatz zur Vermeidung eines Krankenhausaufenthaltes und zur Unterstützung ärztlicher Behandlung,
- c) der Hilfe zur Fortführung des Haushalts,
- d) der ambulanten psychiatrischen Krankenpflege,
- e) der Durchführung von Schulungen in seelsorgerlicher und sozialer Begleitung und dem Gewinnen von Gemeindegliedern für die Mitarbeit,
- f) der Durchführung von Schulungen in häuslicher Krankenpflege,
- g) der Unterrichtung von Ratsuchenden in sozialen Fragen darüber, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Die Diakoniestation verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Diakoniestation dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Diakoniestation.

(3) Durch Ausgaben, die den Zwecken der Diakoniestation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

(4) Die Diakoniestation ist über den Kirchenkreis dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Leitung der Diakoniestation

Die Diakoniestation wird im Auftrag der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes geleitet von

- a) dem Vorstand,
- b) der Geschäftsführung.

§ 5

Aufgaben der Kreissynode

(1) Die Kreissynode nimmt den Jahresbericht des Kreissynodalvorstandes entgegen. Sie erteilt dem Kreissynodalvorstand Entlastung aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen.

(3) Die Kreissynode beruft den Vorstand.

§ 6

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand beschließt über

- a) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung,
- b) Stellen- und Wirtschaftspläne,
- c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Genehmigung von Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall jeweils 5.000,— DM übersteigen und im Wirtschaftsplan nicht bereits enthalten sind,
- d) die Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehn.

(2) Der Kreissynodalvorstand erläßt Geschäftsordnungen für den Vorstand und die Geschäftsführung der Diakoniestation.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand ist ein ständiger Ausschuß im Sinne von Art. 100 Abs. 2 der Kirchenordnung. Zu ihm gehören

- a) die Superintendentin bzw. der Superintendent als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- b) die Synodalbeauftragte für Diakonie als Stellvertretende Vorsitzende bzw. der Synodal-

beauftragte für Diakonie als stellvertretender Vorsitzender

- c) und vier weitere von der Kreissynode zu bestellende Mitglieder.

Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(2) Aufgaben des Vorstandes:

- a) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß der gesamte Dienst der Diakoniestation dem diakonischen Auftrag entsprechend getan wird und die Verwaltung und Wirtschaftsführung im Rahmen des genehmigten Wirtschafts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt.
- b) Anstellung und Entlassung von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit ihr Beschäftigungsumfang mehr als regelmäßig durchschnittlich 15 Wochenarbeitsstunden beträgt und sie nicht als Vertretungskräfte angestellt werden.
- c) Dem Vorstand sind die in die Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes fallenden Angelegenheiten von der Geschäftsführung zur Stellungnahme vorzulegen.
- d) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vorstandes hat dem Kreissynodalvorstand regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über die Ergebnisse der Arbeit zu berichten.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Diakoniestation wird durch die Pflegedienstleitung und die kaufmännische Leitung wahrgenommen.

(2) Der Geschäftsführung sind verantwortlich alle Aufgaben übertragen, die durch diese Satzung nicht anderen Organen vorbehalten sind.

(3) Die Diakoniestation wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung im Rahmen einer vom Kreissynodalvorstand zu erteilenden Vollmacht vertreten, unbeschadet des Rechts des Kreissynodalvorstandes, Einzelentscheidungen an sich zu ziehen oder von der Zustimmung des Vorstandes der Diakoniestation abhängig zu machen.

(4) Die Geschäftsführung hat den Kreissynodalvorstand und den Vorstand der Diakoniestation über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 9

Regionalstationen, Regionalleitungen

(1) Die Diakoniestation ist in den vier Regionen durch Regionalstationen präsent. Für jede Regionalstation ist eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter als Regionalleiterin bzw. Regionalleiter verantwortlich. Die Regionalleitung ist Bindeglied zwischen der Diakoniestation, der Ärzteschaft und der Bevölkerung. Sie hält regelmäßig Sprechstunden ab und berät Pflegebedürftige und ihre Angehörigen.

(2) Im Rahmen der Zielsetzung der Diakoniestation unterstützen die Regionalleitungen der Diakoniestation die Kirchengemeinden

- a) durch Wahrnehmung regelmäßiger Gespräche und Kontakte,

b) durch Weitergabe der aktuellen Patientenlisten an die zuständigen Pfarrämter.

c) In dringenden Fällen (Not- und Sterbefälle) sind die örtlich zuständigen Pfarrerinnen oder Pfarrer sofort zu benachrichtigen.

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu berücksichtigen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Regionalstation wählen in Absprache mit der Superintendentin bzw. dem Superintendenten aus den Pfarrerinnen und Pfarrern ihrer Region eine seelsorgerliche Begleitung. Diese Pfarrerin bzw. dieser Pfarrer steht in der Regel nicht in einem dienstaufsichtlichen Verhältnis zur Diakoniestation.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Abs. 2 am 1. 1. 1996 in Kraft.

(2) Die Führung als Sondervermögen gem. § 1 Abs. 2 wird wegen der umfangreichen organisatorischen Umstellungsmaßnahmen erst ab dem Geschäftsjahr 1997 wirksam.

(3) Die bisherigen Ordnungen der Diakoniestationen verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Bad Oeynhausen, den 21. November 1995

(L. S.)

Dr. Windhorst
Voigt

Genehmigung

Die Satzung für die Diakoniestation des Kirchenkreises Vlotho wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho vom 21. November 1995

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 21. Dezember 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Kleingünther
Az.: 57526/Vlotho XVI

Satzung für stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Kranken- und Altenhilfe des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Gelsenkirchen

Präambel

Die stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Kranken- und Altenhilfe sind Einrichtungen der

Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Sie haben die Aufgabe, in Ausübung christlicher Nächstenliebe hilfsbedürftige Menschen in medizinischer, pädagogischer, pflegerischer und seelsorgerlicher Hinsicht zu betreuen. In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen eine Dienstgemeinschaft auf der Grundlage des Evangeliums.

§ 1

Träger der Einrichtungen

Der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen errichtet und unterhält auf dem Gebiet des Kirchenkreises stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Kranken- und Altenhilfe. Sie werden im Sinne des § 21 der Verwaltungsordnung als Sondervermögen geführt.

§ 2

Zweck der Einrichtung

Die stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Kranken- und Altenhilfe dienen der Betreuung und Versorgung hilfsbedürftiger Menschen. Die Betreuung der Hilfesuchenden erfolgt ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Konfession, Rasse, Geschlecht und Wohnsitz.

Die Einrichtungen werden im Sinne der Diakonie der evangelischen Kirche in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erfordernisse betrieben.

Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen müssen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören. Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses oder einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel der Einrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Gesamtverband erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Einrichtungen.

Durch Ausgaben, die den Zwecken der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

Die Einrichtungen sind über den Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Gelsenkirchen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in

Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Leitung der Einrichtungen

Die Einrichtungen werden im Auftrag des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Gelsenkirchen geleitet von:

dem Kuratorium,
der Geschäftsführung,

§ 5

Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung wird mindestens einmal jährlich zur Behandlung von Fragen einberufen, die die stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen betreffen. Die Mitglieder des Kuratoriums nehmen an diesen Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

- sie beschließt die Satzung für die stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen,
- sie stellt Mittel für die Errichtung von Gebäuden bereit,
- sie beruft die Kuratoriumsmitglieder,
- sie beschließt über die Übernahme bereits bestehender diakonischer Einrichtungen im Kirchenkreis.

§ 6

Gesamtverbandsvorstand

Dem Gesamtverbandsvorstand werden folgende Aufgaben übertragen:

Er beschließt auf Vorschlag des Kuratoriums über

- den Erwerb von Grundstücken für die Errichtung und Erweiterung von Einrichtungen,
- die Errichtung von Gebäuden für diese Einrichtungen,
- die Aufnahme von Darlehen,
- die Aufnahme von Kassenkrediten,
- die Wahl der Abschlußprüferin/des Abschlußprüfers,
- die Berufung des Beirats der einzelnen Einrichtungen,
- die Haushalts-, Wirtschafts- und Stellenpläne für die jeweiligen Einrichtungen,
- die Jahresabschlüsse der jeweiligen Einrichtungen und die Verwendung der Ergebnisse,
- die Einstellung bzw. Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppe II a an aufwärts.

Der Gesamtverbandsvorstand berichtet der Verbandsvertretung über die Jahresabschlüsse der einzelnen Einrichtungen.

An den Sitzungen des Gesamtverbandsvorstands, in denen Fragen der stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen beraten werden, nehmen ohne Stimmrecht auch die Mitglieder des Kuratoriums, die nicht Gesamtverbandsvorstandsmitglieder sind, und die Geschäftsführung teil.

§ 7 Kuratorium

Das Kuratorium ist ein Fachausschuß im Sinne des Artikels 77 der Kirchenordnung. Es besteht aus sieben Mitgliedern und wird von der Verbandsvertretung für die Dauer von 4 Jahren berufen. Die erstmalige Bestellung erfolgt für die Zeit ab Inkrafttreten der Satzung bis zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl.

Das Kuratorium setzt sich zusammen aus

- der DiakoniepfarrerIn/dem Diakoniepfarrer des Kirchenkreises,
- zwei Mitgliedern des Gesamtverbandsvorstands,
- der VertreterIn/dem Vertreter des Kreissynodalvorstands im Diakonieausschuß des Kirchenkreises,
- drei weiteren sachkundigen Mitgliedern.

Ein Kuratoriumsmitglied darf nicht zugleich MitarbeiterIn/Mitarbeiter in einer der stationären, teilstationären oder ambulanten Einrichtungen des Gesamtverbandes sein. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und seine StellvertreterIn/seinen Stellvertreter.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium ist für grundsätzliche und konzeptionelle Fragen der stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen zuständig und hat insbesondere folgende Aufgabe:

Es legt allgemeine Grundsätze der Betriebsführung fest.

Es stellt den Wirtschafts- und Stellenplan für die Einrichtungen auf.

Es beschließt über die Einstellung und die Kündigung sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen ab Vergütungsgruppe IV b.

Es beschließt über den Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen sowie über Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen außerhalb des Wirtschaftsplanes.

Es beschließt über Maßnahmen, die von der Geschäftsführung vorgelegt werden.

Es stellt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf.

§ 9 Sitzungen des Kuratoriums

Die Sitzungen des Kuratoriums werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Das Kuratorium soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, es muß mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Einberufung soll eine Tagesordnung beigefügt werden.

Jedes Mitglied des Kuratoriums oder die Geschäftsführung können unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangen, daß das Kuratorium unverzüglich einberufen wird. Die Sitzung muß

binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen ist und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlußfassungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Niederschriften sind dem Gesamtverbandsvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Geschäftsführung

Der GeschäftsführerIn/dem Geschäftsführer des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen wird die Geschäftsführung der stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen übertragen.

Der GeschäftsführerIn/dem Geschäftsführer obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie/Er kann Aufgaben auf die AbteilungsleiterIn/den Abteilungsleiter für wirtschaftliche Einrichtungen beim Gesamtverband übertragen.

Die GeschäftsführerIn/der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Einrichtungen bis zur Vergütungsgruppe V b im Einvernehmen mit der LeiterIn/dem Leiter der jeweiligen Einrichtung,
- Ausführung des Wirtschaftsplanes,
- Abschluß von Verträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

§ 11 Beirat

Der Gesamtverbandsvorstand beruft für jede Einrichtung einen Beirat. Der Beirat begleitet die Arbeit der jeweiligen Einrichtung und pflegt insbesondere die Verbindung mit der/den Ortsgemeinden. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Beschlußfassung durch den Gesamtverbandsvorstand bedarf.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Verbandsvertretung und nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Gelsenkirchen, den 20. November 1995

(L. S.)	D r. Homburg	Hurraß	Klein
	Vorsitzender	Vorstands-	Vorstands-
		mitglied	mitglied

Genehmigung

Die von der Gesamtverbandsvertretung am 20. November 1995 beschlossene Neufassung der Satzung für stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Behinderten, Kranken- und Altenhilfe des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Gelsenkirchen wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 3. Januar 1996

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Kleingünther
(L. S.)
Az.: 57427/Gelsenkirchen Ges. Verb. 1

Satzung für das Alten- und Pflegeheim Petristift in Bielefeld-Heepen

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Heepen betreibt seit dem 1. April des Jahres 1907 das Alten- und Pflegeheim Petristift. Als Grundlage der Arbeit dieses Hauses dient die Heimordnung in der Fassung vom 1. September 1979.

Nach dieser Heimordnung hat das Petristift den Zweck, „älteren sowie pflegebedürftigen und behinderten Menschen in christlicher Gemeinschaft Geborgenheit und die Möglichkeit zu eigener Lebensgestaltung zu bieten“.

„Wir leben von der Liebe Jesu Christi und geben sie an andere weiter.“ Diese Grundaussage für diakonisches Handeln in der christlichen Gemeinde hat im Jahre 1906 zur ersten Grundsteinlegung für das Petristift geführt.

Dem verpflichtet wirken Kirchengemeinde und Gesamtverband auch in Zukunft mit, den Auftrag Gottes zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Heepen ist Eigentümerin des Petristiftes, Theodor-Heuss-Straße 21, in Bielefeld-Heepen.
2. Das Nutzungsrecht an dem Petristift ist vertraglich auf den Gesamtverband der ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld übertragen worden. Das Petristift wird vom Gesamtverband als Sondervermögen gem. § 21 der Verwaltungsordnung geführt.
3. Der Gesamtverband ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland als anerkanntem ev. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Zweckbestimmung

Das Petristift verwirklicht seinen Auftrag durch die Aufnahme und Pflege von alten und hilfsbedürftigen Personen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Mit dem „Petristift“ werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.
2. Der Gesamtverband ist mit dem „Petristift“ selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des „Petristiftes“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des „Petristiftes“. Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung der Einrichtung.
4. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die ehrenamtlich für die Einrichtung tätig sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe

- Organe des Petristiftes sind
- a) die Verbandsvertretung,
 - b) der Verbandsvorstand,
 - c) die Betriebsleitung.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung des Gesamtverbandes

Die Verbandsvertretung beschließt über

- a) den Wirtschaftsplan,
- b) Entlastung der Jahresrechnung nach Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses,
- c) Änderung der Satzung des Petristiftes.

§ 7

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand ist verantwortlich dafür, daß die Arbeit der Einrichtung nach den satzungsgemäßen Bestimmungen und der Konzeption des Petristiftes erfolgt.

Er beschließt über

- a) die Konzeption für das Petristift,
- b) die Berufung der bzw. des Vorsitzenden der Betriebsleitung sowie dessen bzw. deren Stellvertretung,

- c) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Leiters bzw. der Leiterin des Petristiftes und dessen bzw. deren Stellvertretung,
- d) Berufung der Mitglieder des Kuratoriums,
- e) die Aufnahme von Darlehn,
- f) die Abnahme der Jahresrechnung.

§ 8

Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus
 - a) dem Heimleiter bzw. der Heimleiterin, im Falle der Verhinderung dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin,
 - b) dem Verwaltungsleiter bzw. der Verwaltungsleiterin des Petristiftes,
 - c) dem vom Vorstandsvorstand nach Vorschlag des Presbyteriums jeweils nach Abschluß der turnusmäßigen Presbyterwahlen zu berufenden Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Heepen als Vorsitzendem bzw. als Vorsitzender.
2. Die Betriebsleitung ist beauftragt und bevollmächtigt, alle sich aus dem laufenden Betrieb des Petristiftes ergebenden Angelegenheiten zu regeln und zu entscheiden. Sie ist dabei gebunden an die Beschlüsse des Vorstandsvorstandes.
3. Der Betriebsleitung wird die Entscheidung zur Einstellung, Umgruppierung und Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übertragen, soweit nicht die Entscheidung des Vorstandsvorstandes erforderlich ist. Ihr obliegen ferner die Regelungen zur Beschäftigung von Zivildienstleistenden.
4. Die Betriebsleitung kann Entscheidungen nur einvernehmlich treffen.
5. Der Vorstandsvorstand kann einem Mitglied der Betriebsleitung Vollmacht zur Vertretung des Petristiftes erteilen, unbeschadet der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs generell oder im Einzelfall.

§ 9

Aufgaben des Presbyteriums

Das Presbyterium der ev. Kirchengemeinde Heepen beschließt über

- a) Bauvorhaben, die den Rahmen der laufenden Gebäudeunterhaltung überschreiten, nach Abstimmung mit dem Gesamtverband,
- b) Vorschläge an den Vorstandsvorstand für die Zusammensetzung des Kuratoriums,
- c) Vorschläge an den Vorstandsvorstand für die Konzeption des Petristiftes.

§ 10

Kuratorium

1. Der Vorstandsvorstand beruft jeweils nach Abschluß der turnusmäßigen Presbyterwahlen auf Vorschlag des Presbyteriums auf die Dauer von vier Jahren sieben Mitglieder in das Kuratorium, davon
 - drei Presbyter bzw. Presbyterinnen der Evangelischen Kirchengemeinde Heepen,

- einen Inhaber bzw. eine Inhaberin einer Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Heepen,
- drei weitere Mitglieder; sie müssen der Ev. Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche angehören.

Dem Kuratorium gehören mit beratender Stimme an:

- der Heimleiter bzw. die Heimleiterin,
- der Verwaltungsleiter bzw. die Verwaltungsleiterin.

2. Der Vorstandsvorstand bestimmt auf Vorschlag des Presbyteriums den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums und dessen/deren Stellvertreter/in.
3. Das Kuratorium begleitet die konzeptionelle Arbeit des Petristiftes. Es wirkt mit:
 - a) bei der Berufung und Abberufung des Heimleiters bzw. der Heimleiterin und dessen/deren Stellvertreter/in,
 - b) bei der Erstellung und reflektierenden Begleitung der Konzeption für das Petristift.
4. Das Kuratorium wirkt ferner mit bei der Schaffung von Angeboten zur Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner des Petristiftes. Es berät und begleitet die Betriebsleitung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
5. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11

Satzungsänderung, Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung des Petristiftes sind gebunden an die Art. 79 und 154 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954, S. 25) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Bielefeld, den 27. 11. 1995

(L. S.) Hülsenbeck Kiezewski Klöne

Genehmigung

Die Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld für das Petristift in Bielefeld-Heepen wird in Verbindung mit dem Beschluß der Verbandsvertretung vom 27. November 1995

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 29. Dezember 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Kleingünther

Az.: 59026/II/Heepen 10

Satzung für das Paul-Gerhardt-Altenzentrum in Bielefeld-Jöllenbeck

Präambel

Das Paul-Gerhardt-Altenzentrum soll dazu beitragen, den Auftrag Gottes zu erfüllen, wie er in der Zusage aus Jesaja 46 Vers 4 zum Ausdruck kommt. „Bis in euer Alter bin ich derselbe, und ich will euch tragen, bis ihr grau werdet.“ Es soll die liebende Zuwendung Gottes in Jesus Christus erfahrbar werden lassen.

Das Altenzentrum will diesem Auftrag entsprechen, indem es für alte Menschen einen Wohn- und Lebensraum in einer ihnen gerecht werdenden Umgebung unter Beachtung folgender Grundsätze schafft:

- dem alten Menschen soviel Selbständigkeit und Selbstgestaltung in seiner Lebensführung wie möglich zu gewährleisten,
- zuverlässige Hilfsangebote in hauswirtschaftlichem, pflegerischem, ärztlichem, psychosozialen und seelsorgerlichem Bereich zu gewähren,
- eine dem Menschen zugewandte, seine Würde achtende Sterbebegleitung zu ermöglichen,
- den einzelnen wie das Altenzentrum insgesamt in einem organischen und lebendigen Zusammenhang mit der Kirchengemeinde Jöllenbeck und dem Stadtbezirk zu stellen.

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck ist Eigentümerin des „Paul-Gerhardt-Altenzentrums“, bestehend aus dem Alten- und Pflegeheim in Bielefeld, Sogemeierstraße 24, den Altenwohnungen mit betreutem Wohnen in der Sogemeierstraße 22 und den Altenwohnungen in der Sogemeierstraße 15, 17 und 19.
2. Das Nutzungsrecht an dem Paul-Gerhardt-Altenzentrum ist vertraglich auf den Gesamtverband der ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld übertragen worden. Das Paul-Gerhardt-Altenzentrum wird vom Gesamtverband als Sondervermögen gem. § 21 der Verwaltungsordnung geführt.
3. Der Gesamtverband ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland als anerkanntem ev. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Zweckbestimmung

Das Paul-Gerhardt-Altenzentrum verwirklicht seinen Auftrag durch Bereitstellung von Altenheim- und Pflegeplätzen und Vermietung von Altenwohnungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Mit dem „Paul-Gerhardt-Altenzentrum“ werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.
2. Der Gesamtverband ist mit dem „Paul-Gerhardt-Altenzentrum“ selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des „Paul-Gerhardt-Altenzentrums“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des „Paul-Gerhardt-Altenzentrums“. Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung der Einrichtung.
4. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die ehrenamtlich für die Einrichtung tätig sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe

Organe des Paul-Gerhardt-Altenzentrums sind

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) die Betriebsleitung.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung beschließt über

- a) den Wirtschaftsplan,
- b) Entlastung der Jahresrechnung nach Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses,
- c) Änderung der Satzung des Paul-Gerhardt-Altenzentrums.

§ 7

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand ist verantwortlich dafür, daß die Arbeit der Einrichtung nach den satzungsgemäßen Bestimmungen und der Konzeption des Altenzentrums erfolgt.

Er beschließt über

- a) die Konzeption für das Altenzentrum,
- b) die Berufung der bzw. des Vorsitzenden der Betriebsleitung aus den beiden Mitgliedern des Presbyteriums sowie dessen bzw. deren Stellvertretung,

- c) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Leiters bzw. der Leiterin des Altenzentrums und dessen bzw. deren Stellvertretung,
- d) Berufung der Mitglieder des Kuratoriums,
- e) die Aufnahme von Darlehn,
- f) die Abnahme der Jahresrechnung.

§ 8 Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus
 - a) dem Leiter bzw. der Leiterin des Altenzentrums, im Falle der Verhinderung dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin,
 - b) dem/der für das Altenzentrum zuständigen Seelsorger bzw. Seelsorgerin,
 - c) dem Verwaltungsleiter bzw. der Verwaltungsleiterin des Altenzentrums,
 - d) zwei vom Verbandsvorstand nach Vorschlag des Presbyteriums jeweils nach Abschluß der turnusmäßigen Presbyterwahlen zu berufenden Mitgliedern des Presbyteriums Jöllenberg, von denen mindestens ein Mitglied dem Kuratorium angehören und ein Mitglied Inhaber einer Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenberg sein muß.
2. Der Verbandsvorstand beruft aus den beiden Mitgliedern des Presbyteriums den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Betriebsleitung und dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
3. Die Betriebsleitung ist beauftragt und bevollmächtigt, alle sich aus dem laufenden Betrieb des Altenzentrums ergebenden Angelegenheiten zu regeln und zu entscheiden. Sie ist dabei gebunden an die Beschlüsse des Verbandsvorstandes.
4. Der Betriebsleitung wird die Entscheidung zur Einstellung, Umgruppierung und Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übertragen, soweit nicht die Entscheidung des Verbandsvorstandes erforderlich ist. Ihr obliegen ferner die Regelungen zur Beschäftigung von Zivildienstleistenden.
5. Die Betriebsleitung trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.
6. Der Verbandsvorstand kann einem Mitglied der Betriebsleitung Vollmacht zur Vertretung des Paul-Gerhardt-Altenzentrums erteilen, unbeschadet der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs generell oder im Einzelfall.

§ 9 Aufgaben des Presbyteriums

Das Presbyterium beschließt über

- a) Bauvorhaben, die den Rahmen der laufenden Gebäudeunterhaltung überschreiten, nach Abstimmung mit dem Gesamtverband,
- b) Vorschläge an den Verbandsvorstand für die Zusammensetzung des Kuratoriums,

- c) Vorschläge an den Verbandsvorstand für die Konzeption des Altenzentrums.

§ 10 Kuratorium

1. Der Verbandsvorstand beruft jeweils nach Abschluß der turnusmäßigen Presbyterwahlen auf Vorschlag des Presbyteriums auf die Dauer von vier Jahren acht Mitglieder in das Kuratorium, davon

- zwei Presbyter bzw. Presbyterinnen der Kirchengemeinde Jöllenberg,
- einen Inhaber bzw. eine Inhaberin einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jöllenberg,
- fünf weitere Mitglieder, davon müssen vier einer Kirchengemeinde der Ev. Kirche von Westfalen angehören.

Als neuntes Mitglied gehört der bzw. die für das Altenzentrum zuständige Seelsorger/in dem Kuratorium an.

Dem Kuratorium gehören mit beratender Stimme an:

- der Leiter bzw. die Leiterin des Altenzentrums,
- der Verwaltungsleiter bzw. die Verwaltungsleiterin,
- ein(e) Mitarbeiter(in) des begleitenden Dienstes.

2. Der Verbandsvorstand bestimmt auf Vorschlag des Presbyteriums den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums und dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.
3. Das Kuratorium begleitet die konzeptionelle Arbeit des Altenzentrums. Es ist zu hören
 - a) bei der Berufung und Abberufung des Leiters bzw. der Leiterin des Altenzentrums und dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin,
 - b) bei der Erstellung und reflektierenden Begleitung der Konzeption für das Altenzentrum,
 - c) bei der Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des begleitenden Dienstes und der Stationsleitungen sowie bei der Verabschiedung von Stellenbeschreibungen und Dienstanweisungen für diese Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen.
4. Das Kuratorium wirkt mit bei der Schaffung von Angeboten zur Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner des Altenzentrums. Es berät und begleitet die Betriebsleitung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
5. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Heimleitung

1. Die Heimleitung besteht aus dem Leiter bzw. der Leiterin des Altenzentrums und der Pflegedienstleitung des Alten- und Pflegeheimes.

2. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
- In Absprache mit dem Verwaltungsleiter sorgt die Heimleitung für einen ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Ablauf des Heimbetriebes.
 - Sie bereitet unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung Personalentscheidungen für den Bereich des Alten- und Pflegeheimes vor.
 - Sie belegt die Heimplätze und ist dabei an die Konzeption des Hauses gebunden. Grundzüge der Belegung der Heimplätze werden mit dem gruppenübergreifenden Dienst und den Stationsleitungen erörtert.
3. Kommen die Mitglieder der Heimleitung zu keiner einvernehmlichen Regelung, entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Betriebsleitung bzw. dessen bzw. deren Stellvertreter/in.

§ 12

Satzungsänderung, Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung des Altenzentrums sind gebunden an die Art. 79 und 154 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954, S. 25) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Bielefeld, den 27. 11. 1995

(L. S.) Hülsenbeck Kiezewski Klöne

Genehmigung

Die Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld für das Paul-Gerhardt-Altenzentrum in Bielefeld-Jöllenberg wird in Verbindung mit dem Beschluß der Verbandsvertretung vom 27. November 1995

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 29. Dezember 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Kleingünther

Az.: 59026/Jöllenberg 10

Änderung der Satzung der Ev. Jugendarbeit im Kirchenkreis Iserlohn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 12. 1995
Az.: 54737/Iserlohn I

Durch Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn vom 23. 11. 1994 sind die Regionen für

die Jugendarbeit im Kirchenkreis Iserlohn neu aufgeteilt worden. Ziffer 3 der Satzung des Kirchenkreises Iserlohn über die Ev. Jugendarbeit im Kirchenkreis Iserlohn ist entsprechend neugefaßt worden. Die Neufassung der Satzung ist vom Landeskirchenamt mit Schreiben vom 19. Dezember 1995 – Az.: 54737 Iserlohn I – kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Nachstehend wird der Wortlaut von Ziffer 3 der neugefaßten Satzung veröffentlicht.

3. Aufteilung der Regionen

- Altena
(Altena luth., Altena ref., Dahle, Evingsen, Nachrodt-Obstfeld, Wiblingwerde)
- Ergste-Westhofen
- Hemer
(Hemer, Ihmert, Deilinghofen)
- Hohenlimburg-Letmathe
(Berchum, Elsey, Hohenlimburg ref., Letmathe, Oestrich)
- Iserlohn Nord/West
(Christus-, Johannes-, Maria-Magdalena-Gemeinde, Hennen)
- Iserlohn Innenstadt/Ost
(Erlöser-, Versöhnungs-Gemeinde)
- Menden
(Balve, Lendringsen, Menden)
- Schwerte

Änderung der Satzung des Ev. Krankenhauses Lippstadt

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 1. 1996
Az.: 59187/Lippstadt 10

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt hat in seiner Sitzung am 8. 11. 1995 eine Änderung von § 9 der Satzung für das in der Trägerschaft der Kirchengemeinde stehende Ev. Krankenhaus Lippstadt beschlossen. Die Satzungsänderung ist vom Landeskirchenamt unter heutigem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

§ 9 Nr. 1 Satz 1 der Satzung für das Ev. Krankenhaus Lippstadt erhält nunmehr folgende Fassung:

„In der Geschäftsführung werden der Wirtschafts- und Verwaltungsdienst durch den Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin, der ärztliche Dienst durch den Ärztlichen Direktor/die Ärztliche Direktorin und der Pflegedienst durch den Pflegedirektor/die Pflegedirektorin vertreten.“

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Peckelsheim, Kirchenkreis Paderborn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 12. 1995
Az.: 49850/Peckelsheim 9 S

Die durch Urkunde vom 27. September 1856 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Peckelsheim führt nunmehr folgendes Siegel:



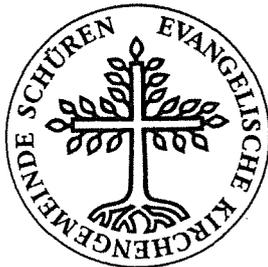
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Schüren, Kirchenkreis Dortmund-Süd

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 12. 1995
Az.: 46609/Schüren 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen vom 21. September 1914 und der Königlichen Regierung in Arnberg vom 28. Oktober 1914 mit Wirkung vom 1. November 1914 aus Teilen der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck errichtete Evangelische Kirchengemeinde Schüren führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 12. 1995
Az.: 58843/Soest-ref. 9 S

Die durch Stiftungsurkunde vom 15. November 1662 errichtete Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Soest führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 12. 1995
Az.: 56708/Wattenscheid 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Kirchengemeinde Wattenscheid führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 12. 1995
Az.: 41757/Werdohl 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Kirchengemeinde Werdohl führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 1. 1996
Az.: 2253/96/A 7-13

Die Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen findet in diesem Jahr in der Zeit von Montag, 6. Mai, bis Mittwoch, 8. Mai 1996, statt. Begonnen wird mit einem Stehkafee zum Kennenlernen Montag um 10.00 Uhr, die Abreise ist am Mittwoch nach dem Mittagessen. Tagungsort ist wiederum die Ev. Familienferienstätte Usseln. Folgender Tagungsablauf ist geplant:

Montag, 6. Mai 1996

- bis 10.00 Uhr Anreise mit anschließendem Stehkafee
- 10.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung – Hans-Jürgen Bremer, Vorsitzender des Ausschusses für Fortbildung und Veranstaltungen –
- 10.45 Uhr Aktuelle Fragen kirchlicher Arbeit
– Oberkirchenrat Rösener, Bielefeld –
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 15.00 Uhr Die Schuldnerberatung im Diakonischen Werk
– Herr Jeuschede, Sozialarbeiter im Diakonischen Werk Dortmund –
- 16.45 Uhr Vermögensberatung/Vermögensbildung/Geldanlagen
– Herr Abteilungsleiter Stein, Ev. Darlehensgenossenschaft Münster –
- 18.30 Uhr Abendessen
- 20.00 Uhr gemeinsame Abendveranstaltung

Dienstag, 7. Mai 1996

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.00 Uhr Andacht
– Pfarrer Dr. Schneemelcher, Volksmissionarisches Amt Witten –

- 9.45 Uhr Aktuelles aus dem Arbeits- und Dienstrecht
– Verwaltungsobererrat Krahl, LKA Bielefeld –
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.00 Uhr Exkursion
- 18.30 Uhr Abendessen

Mittwoch, 8. Mai 1996

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.00 Uhr Andacht
– Pfarrer Dr. Schneemelcher –
- 9.45 Uhr Struktur der Diakonie-Stationen
– Landeskirchenrat Kleingünther, LKA Bielefeld –
- 11.30 Uhr Aufgaben der Diakonie-Stationen
– Frau Fischer, Leiterin der Diakonie-Station Dortmund-Aplerbeck –
- 12.50 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen
– Hans-Jürgen Bremer, Vorsitzender des Ausschusses für Fortbildung und Veranstaltungen –
- 13.00 Uhr Mittagessen
Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind bis zum 15. April 1996 unter Angabe von Namen, Anschrift und Dienststelle zu richten an Herrn Hans-Jürgen Bremer, c/o Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Postfach 10 22 41, 44022 Dortmund, Tel. 02 31/9 57 84 01. Es wird gebeten, den Anmeldetermin unbedingt einzuhalten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 95,00 DM je Teilnehmer/Teilnehmerin ist bei Anmeldung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen. Konto-Nr. 252 401 bei der Ev. Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).

Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die nur an einzelnen Tagen teilnehmen, zahlen 22,00 DM pro Tag (mit Übernachtung 33,00 DM). Die Unterbringung erfolgt in Doppelzimmern. Falls Sie ein Einzelzimmer wünschen, ist ein Zuschlag von DM 13,00 pro Nacht erforderlich, den Sie bitte mit der Teilnahmegebühr überweisen.

Die Familienferienstätte Usseln ist zu erreichen:

Mit dem Auto:

Aus Ostwestfalen:

Autobahn A 2 bis Autobahn-Dreieck Bielefeld, dann Autobahn A 33 und Bundesstraße B 480 über Brilon und Willingen nach Usseln.

Aus dem Ruhrgebiet:

Bundesstraße B 1/Autobahn A 44 Richtung Kassel, Abfahrt Soest-Ost/Erwitte/Anröchte. Durch Brilon und Willingen nach Usseln.

Aus dem Münsterland:

Autobahn A 1 Richtung Köln, am Kreuz Unna auf die Autobahn A 44 Richtung Kassel, Abfahrt Soest-Ost/Erwitte/Anröchte. Durch Brilon und Willingen nach Usseln.

Die Familienferienstätte liegt – aus Richtung Willingen kommend – vor dem Ortseingang Usseln rechts am Hang.

Gesprächsseminar für Küsterinnen und Küster

Thema: Freier Reden – Freier Sein

Neben der Theorie von Gespräch und Kommunikation wollen wir sehr viel praktisch arbeiten und das Sprechen vor und in kleinen und großen Gruppen üben. So wollen wir uns mit folgenden Themen beschäftigen: Kommunikationstheorie, Sprech- und Atemtechnik, Körpersprache, Freie Rede vor Gruppen, Gesprächssituationen im Gemeindealltag.

Termin: 26. 2. – 28. 2. 1996

Ort: Ev. Heimvolkshochschule Lindenhof-Bethel

Leitung: Hans Wargalla, Siegen

Kosten: 155,- DM (Doppelzimmer) oder 173,- DM (Einzelzimmer)

Dieses Seminar ist im Sinne der Küsterordnung von der Ev. Kirche von Westfalen als Fortbildung anerkannt. Die Presbyterien werden gebeten, wie bisher die Kosten zu übernehmen.

Anmeldung an: Hans Wargalla
Am Kulmburg 16, 57072 Siegen
Telefon: 02 71/2 03 61

Über den erfolgreichen Abschluß erhalten die Teilnehmer eine Bescheinigung. Da die Platzzahl gering ist, empfiehlt sich eine baldige Anmeldung.

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 1996

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 1. 1996
Az.: 1164/A 13-02.15

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben in Zahlen“ sind im Jahre 1996 an folgenden Zählsonntagen die Besucherinnen und Besucher der Gottesdienste und der Kindergottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	25. Februar 1996
Kantate	5. Mai 1996
Erntedankfest	6. Oktober 1996
1. Advent	1. Dezember 1996

Weiterhin sind die Zahlen der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher

am Karfreitag	5. April 1996
und bei den Christvespern und Metten	
am Heiligen Abend	24. Dezember 1996

festzustellen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 1996 entsprechend vorzumerken.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 1. 1996
Az.: C 3-61

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, mit Wirkung vom 1. Februar 1996 folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Bielefeld:

Krankenhauseelsorge

Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten:

Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt
(Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Lünen:

Ev. Kirchengemeinde Preußen (Gemeindearbeit
– ohne Einschränkung des Dienstumfangs)

Kirchenkreis Vlotho:

Vertretungsaufgaben in der Gemeindearbeit
und der Krankenhauseelsorge

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Dietrich Fricke am 19. November 1995 in Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Knudsen am 17. Dezember 1995 in Gladbeck-Rentfort;

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Lieback am 19. November 1995 in Hattingen;

Pastorin im Hilfsdienst Elisabeth Pakull am 3. Dezember 1995 in Bochum-Hamme;

Pastorin im Hilfsdienst Anke van de Pol am 5. November 1995 in Gladbeck;

Pastor im Hilfsdienst Jörg Rudolph am 10. Dezember 1995 in Selm;

Pastor im Hilfsdienst Georg Friedrich Stahlhut am 5. November 1995 in Witten-Herbede;

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Südhölder-Karotki am 3. Dezember 1995 in Hausberge;

Pastorin im Hilfsdienst Ursula Thiemann am 17. Dezember 1995 in Bochum;

Pastorin im Hilfsdienst Christa Tolksdorf am 19. November 1995 in Bochum-Engelsburg;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Vogtmann am 31. Oktober 1995 in Bochum-Langendreer;

Pastor im Hilfsdienst Rolf Christian Wagemann am 15. Oktober 1995 in Siegen;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Wenderoth am 3. Dezember 1995 in Witten-Annen;

Pastorin im Hilfsdienst Ingeborg Wessels am 17. Dezember 1995 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Stefan Wilczewski am 3. Dezember 1995 in Blasheim.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Ev. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor im Hilfsdienst Thomas Vogtmann, Witten, zum 1. Januar 1996;

Pastor im Hilfsdienst Roland Wendland, Schale, zum 1. Januar 1996.

Berufen sind:

Pfarrer Hellwig Bröckelmann, Bochum, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harpen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Matthias David zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Heessen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Eichel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Geert Franzenburg zum Pfarrer des Kirchenkreises Wittgenstein (1. Kreis-pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Hans Hubbertz zum Pfarrer des Kirchenkreises Recklinghausen (1. Kreis-pfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Anke Hülsmeier zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Heinz-Dieter Krohn zum Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Bochum (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Michael Schmidt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schloß Neuhaus (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Smidt-Schellong zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Arno Wittekind zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eickel (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne.

Beurlaubt sind:

Pastorin im Hilfsdienst Erika Bogatzki, Herne, infolge Berufung in den Dienst der Vereinigten Evangelischen Mission in Wuppertal (VEM);

Pastor im Hilfsdienst Achim Dreessen, Schwerte, infolge Berufung in den Dienst der Vereinigten Evangelischen Mission in Wuppertal (VEM).

In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrer Frank Büsching, Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, infolge Freistellung für den Kirchlichen Auslandsdienst in der Deutschen Ev. Martin-Luther-Gemeinde in Ottawa/Kanada;

Pfarrer Jochen Opitz, Ev. Kirchengemeinde Bochum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, gemäß § 61 d Abs. 1 PFDG.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 AGHDG:

Pastorin im Hilfsdienst Gudrun-Verena Schiwy, Steinhagen, mit Ablauf des 9. Januar 1996.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Alfred Andersen, Ev. Kirchengemeinde Bausenhagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. Januar 1996;

Pfarrer Dietrich Becker, Kirchenkreis Gütersloh (5. Kreis-pfarrstelle), zum 1. Februar 1996;

Pfarrer Hans Günter Blomeier, Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Februar 1996;

Pfarrer Heinz Finking, Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen, Münster, zum 1. Januar 1996;

Pfarrer Utz Kesper, Ev. Kirchengemeinde Kreuztal (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Januar 1996;

Pfarrer Erich Regen, Ev. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Januar 1996;

Pfarrer Heinz Schnare, Ev. Kirchengemeinde Vorhalle (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Februar 1996;

Pfarrer Ehrhardt Wichmann, Kirchenkreis Minden (5. Kreis-pfarrstelle), zum 1. Februar 1996.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Wilhelm Brehm, zuletzt Pfarrer in Brilon, Kirchenkreis Arnsberg, am 17. Dezember 1995 im Alter von 93 Jahren;

Pfarrer i. R. Johannes-Gerhard Buschmann, zuletzt Pfarrer in Eppenhäusen, Kirchenkreis Hagen, am 23. Dezember 1995 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerda Keller, zuletzt Pfarrerin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, am 25. Dezember 1995 im Alter von 89 Jahren;

Pfarrer i. R. Hermann Nahrgang, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Unna, am 3. Januar 1996 im Alter von 68 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreis-pfarrstellen, für die Bewerbungen an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

10. Kreis-pfarrstelle des Kirchenkreises Bochum (Schulreferat);

3. Kreis-pfarrstelle des Kirchenkreises Gütersloh (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);

7. Kreis-pfarrstelle des Kirchenkreises Gütersloh (Ev. Religionslehre am Stiftischen Gymnasium in Gütersloh).

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Stiepel, Kirchenkreis Bochum;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten, Kirchenkreis Dortmund-Süd.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Girkenhausen-Langewiese, Kirchenkreis Wittgenstein;

2. Pfarrstelle der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen.

Kirchenmusikalische Prüfung

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker (Chorleiter) hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Matthias Lange, Frentropsweg 60, 33619 Bielefeld.

Stellenangebote:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Wegen Wechsels des bisherigen Stelleninhabers schreiben wir die Stelle einer hauptamtlichen/eines hauptamtlichen B-Kirchenmusikerin oder B-Kirchenmusikers (100 %) zur baldmöglichsten Wiederbesetzung aus.

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, der (dem) die kirchenmusikalische Arbeit an der Gemeindebasis Spaß macht und die (der) bereit ist zur Kooperation mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Kinder- und Jugendbereich, in der Altenarbeit, mit den Pfarrern und der Pfarrerin in der Gemeinde.

Wir erwarten:

- das Orgelspiel in allen Gottesdiensten und bei den Amtshandlungen (Beerdigungen werden extra vergütet);
- die musikalische Gestaltung der Kindergottesdienste;
- die Fortführung der bisherigen Arbeit (Kantorei, Kinderchor – in zwei verschiedenen Altersgruppen, Jugendchor, Flötenkreise);
- eine Zusammenarbeit mit dem Posaunenchor (eigene Leitung).

Die Kirchengemeinde Rotthausen liegt im Süden Gelsenkirchens. Wir haben drei Pfarrstellen (davon wird eine im geteilten Dienst wahrgenommen).

Wir bieten:

- eine romantisch disponierte Orgel (Seifert), von 1896 (generalüberholt 1989);
- ein Klavier im Probenraum;
- einen Flügel, im Gemeindesaal;
- ein Technics-KN-400-Keyboard, mit Verstärkeranlage;
- ein Orffsches Instrumentarium;
- eine gemeindeeigene Wohnung;
- eine Vergütung nach BAT-KF.

Weitere Auskünfte erteilen unser Kantor, Herr Berthold Seitzer (Tel. 02 09/13 96 86), Pfarrerin Sonja Timpe-Neuhaus (Tel. 02 09/13 65 57) und Kreiskirchenmusikwart Friedrich Grünke (02 09/14 11 50). Die Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. 3. 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rotthausen, Schonnebecker Straße 23, 45884 Gelsenkirchen.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock ist die B-Kirchenmusiker/innen-Stelle (100 %) zum 1. 4. 1996 neu zu besetzen.

Die ca. 6000 Gemeindeglieder, aufgeteilt in drei Pfarrbezirke mit zwei Predigtstätten, freuen sich auf einen Kantor/eine Kontorin (job-sharing ist möglich), der/die sich in allen Bereichen der Kirchenmusik in die Gemeinde einbringen möchte, so da sind:

- der kleine, aber leistungsfähige Kirchenchor (25 Mitglieder);
- der kleine Kinderchor (ca. 20 Kinder);
- der Posaunenchor (11 Mitglieder, zuzüglich auszubildender Jungbläser/innen);
- eine Konzertreihe (eine Veranstaltung pro Monat), die auch von der bürgerlichen Gemeinde finanziell unterstützt wird;
- der Organistendienst bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen (Beerdigungen werden gesondert vergütet);
- neue Ideen musikalischen Gestaltens.

An Instrumenten stehen in der Versöhnungskirche eine Tzschöckel-Orgel von 1989, mit 2 Manualen und mit 21 Registern sowie ein neues Cembalo aus der Werkstatt Bernhard von Tuchers; in der Friedenskirche befindet sich eine Orgel von Georges Heintz, mit 2 Manualen und 9 Registern und einer Werckmeister-Stimmung. Ferner gibt es zwei Klaviere, ein Digitalpiano, Orffsches Instrumentarium und Posaunenchorinstrumente.

Die Vergütung richtet sich nach BAT/KF. Bei der Wohnungssuche wird die Gemeinde behilflich sein.

Die Großgemeinde Schloß Holte-Stukenbrock (ca. 24.000 Einwohner) bietet eine hohe Wohnqualität: Grund-, Haupt- und Realschulen am Ort, alle weiterführenden Schulen in der Nähe sowie die Nähe zu den Städten Bielefeld und Paderborn (je 20 km), in denen es alles gibt, was noch fehlen könnte.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 15. 3. 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Gartenweg 9, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock.

Weitere Auskünfte erteilen gerne der Vorsitzende des Kirchenmusikalischen Ausschusses, Herr Pfarrer Zenker, Tel. 0 52 07/3395, und das Kantorenehepaar Matthes/Kuntz, Tel. 0 52 07/29 98.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Staatskirchenrecht

Heiner Marré, Johannes Stütting (Hrsg.): **Die Verantwortung der Kirche für den Staat**, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 25, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1991, XII, 179 S., Pb., 44,- DM.

Die 25. Essener Gespräche standen mit dem Thema „Die Verantwortung der Kirche für den Staat“ unter einem anderen Vorzeichen als sonst, denn in der Regel ging es bei den Gesprächen bislang überwiegend um Positionen des Staatskirchenrechts oder der Kirche gegenüber dem Staat. Auf diesen Sachverhalt weisen die Herausgeber in ihrem Vorwort zu Recht hin. Der Tagungsleiter, Prof. Dr. Hollerbach, stellte dies darüber hinaus in den aktuellen Zusammenhang, wenn er in seiner Tagungseinführung (S. 4) auf die Mitwirkung von kirchlichen Mitarbeitern bei den „Runden Tischen“ in Ost-Berlin zum Zeitpunkt der Essener Gespräche (März 1990) hinwies.

Das o. g. Thema wurde aus drei Blickwinkeln beleuchtet. Prof. Dr. phil. Dr. iur. h. c. Hans Maier untersuchte es aus einer der historisch-kulturhistorischen Perspektive unter dem Titel „Dienste der Kirche am Staat – Entwurf einer Typologie“ (S. 5–24), Prof. Dr. Honecker, Sozialethiker in Bonn, stellte seinen theologischen Vortrag unter die Überschrift: „Der Auftrag der Kirche und die Aufgabe des Staates“ (S. 49–80). Der Bonner Rechtsprofessor Dr. Isensee formulierte verfassungstheoretisch-staatsphilosophisch die „Verfassungsrechtlichen Erwartungen an die Kirche“ (S. 104–146). Wie immer finden sich hinter dem jeweiligen Referat Leitsätze und der Abdruck der anschließenden Diskussion der Tagungsteilnehmer. Im Anhang (S. 168–178) sind Worte, die das Jubiläum „25. Essener Gespräche“ würdigen, und weitere Veröffentlichungslisten der Referenten zum Staatskirchenrecht und dem konkreten Themenbereich der 25. Essener Gespräche abgedruckt. Der Band endet mit einem Rednerverzeichnis (S. 179).

Prof. Dr. Maier gliederte sein Referat in einen historischen und einem grundsätzlichen Teil. Im ersten stellte er eine repräsentative Auswahl der Dienste der Kirche am Staat zu verschiedenen Epochen dar und fragte dann grundsätzlich nach Ergebnissen und Erträgen jener Geschichte für die Gegenwart. Er vertritt die Meinung, es gebe kaum Grenzen für die Dienste der Kirchen am Staat, die

Teil des Weltendienstes der Kirche seien. Die anschließende Diskussion unter den Tagungsteilnehmern beschäftigte sich vor allem mit der Aufgabe der Kirche im pluralistischen Staat. Ausgelöst wurde die Debatte durch die These des Referenten, daß es vielen Christen am schwersten falle, die angemessene Haltung zum pluralistischen Staat zu finden, weil er für variable Inhalte offen sei (S. 24).

Das anschließende Referat von Honecker beschäftigte sich nach einer Einleitung zunächst mit der Tradition reformatorischer Bekenntnisse wie die Confessio Augustana, aber auch mit der Barmer Theologischen Erklärung und der EKD-Denkschrift „Ev. Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe“ von 1985. Nach einer Auslegung einschlägiger Bibelstellen kam der Referent dann zu dem Ergebnis, daß für die Kennzeichnung der Aufgaben der Kirche gegenüber dem Staat die neutestamentliche Botschaft nur eine Grundorientierung gibt, so daß systematisierend nach dem Auftrag der Kirche zu fragen sei. Dieser Fragestellung ging er nach, in dem er eine „Typologie kirchlicher Grundvollzüge“ benannte und beschrieb. Es seien dies die Verkündigung des Wortes Gottes, das sakramentale Handeln, die kirchliche Unterweisung und Erziehung, die Diakonie, der Leitbegriff der Gemeinschaft und der Öffentlichkeitsauftrag der Kirche, wobei letzterer den eigentlichen Konfliktstoff liefere. Der Öffentlichkeitsauftrag sei theologisch zu verstehen und zu begründen: der Christ sei im Horizont des Glaubens an die Verheißung Gottes zu einer theologischen Beurteilung politischer Vorgänge und Zustände herausgefordert. Dies geschehe in erster Linie durch die Fürbitte, das Gebet für die Obrigkeit und, sofern möglich, zur aktiven Teilnahme am staatlichen Leben (S. 67). Die Zweireichelehre und die Lehre von der Königsherrschaft Christi bewertete Honecker in dem Zusammenhang als theologische Interpretationsmodelle, hermeneutische Anleitungen, die sich gegenseitig befragten und korrigierten. Der Referent zeigte anschließend die Grenzen staatlichen und kirchlichen Handelns auf. Seine Position wird durch seine These 6.2 deutlich: „Die Kirche verfehlt und verdirbt ihren geistlichen Auftrag, wenn sie selbst staatliche Funktionen ausübt und politische Sachkompetenz mit theologischer Autorität verwechselt und vermischt.“

Im Anschluß an das Gespräch über das Referat von Honecker formulierte Prof. Dr. Isensee verfassungspolitische Erwartungen an die Kirche. Nachdem er die Prägung unserer Kultur durch das Christentum kurz aufgezeigt hatte, skizzierte er das staatskirchenrechtliche System der Bundesrepublik Deutschland. Dabei stellte er weniger den vorhandenen Normenbestand in den Vordergrund, sondern vor allem staatsrechtliche Grundlagen. Als Antwort auf die Frage nach der Legitimation des staatskirchenrechtlichen Systems ging er von dem von Böckenförde herausgearbeiteten Dilemma des Verfassungsstaates aus, daß dieser von Voraussetzungen lebe, die er nicht von sich aus garantieren kann. Der Staat könnte nach Isensee jedoch „jene gesellschaftlichen Kräfte, welche die von ihm versagten Leistungen erbringen können,

anregen, fördern und mit dem notwendigen Instrumentarium ausstatten. Ein solches ist das geltende Staatskirchenrecht“ (S. 123). Nach einer Typologie der verfassungsrechtlichen Erwartungen folgt ein Abschnitt über die Verhältnisbestimmung der Kirche zur Politik mit einer deutlichen, teils polemischen Kritik an einer sogenannten „politisierenden Kirche“. In den anschließenden, auch staatsphilosophischen Ausführungen, machte Isensee deutlich, daß die Kirche seiner Ansicht nach die Aufgabe habe, den Staat vor der „Sprengkraft der absoluten Heils- und Unheilsutopien“ zu schützen, in dem sie den Menschen auf das Reich hinführt, daß „nicht von dieser Welt“ ist (S. 146). Hinsichtlich der verfassungspolitischen Erwartungen finde keine Inpflichtnahme der Kirchen statt, sondern der Staat mache sich bestimmte Effekte kirchlichen Handelns zunutze. Das Verfassungsrecht schaffe insoweit Freiräume für den Dienst der Kirche, für ihr „Anderssein“. Die anschließende Diskussion beschäftigte sich insbesondere mit der Frage nach dem Vakuum, das entstehen würde, wenn die Kirche sich aus bestimmten gesellschaftlichen Bereichen zurückzöge, und den sich daraus möglicherweise ergebenden Gefahren eines Eindringens des Staates in jenes Vakuum.

Wie aktuell der Beitrag Isensees ist, zeigt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Anbringen von Kreuzfixen in Schulräumen. Es stellt sich die Frage, wie neutral der Staat sein kann und darf, wenn er doch von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann. Es wird deutlich, daß die Essener Gespräche aktuelle staatskirchenrechtliche Probleme thematisieren und dazu auch grundsätzliche Aussagen treffen, die das augenblickliche Interesse überdauern. Insofern ist die Lektüre auch älterer Bände der Essener Gespräche ein Gewinn.

Dr. A. Schilberg

Spiritualität (I)

Jill Raitt in Verbindung mit Bernard McGinn und John Meyendorff (Hrsg.): „**Geschichte der christlichen Spiritualität**“. Zweiter Band: Hochmittelalter und Reformation. Mit einem Vorwort von Josef Sudbrack, Echter Verlag, Würzburg, 1995, 488 S., geb., 78,- DM.

Es ist erfreulich, daß nun in deutscher Sprache der zweite Band des dreibändigen Werkes über die Geschichte der christlichen Spiritualität vorliegt (zum ersten Band vgl. KABl. 1995 S. 121). Der vorliegende Band ist in zwei große Teile gegliedert: „Schulen und Bewegungen“ und „Themen“. Der erste Teil unterrichtet über die Bettelorden sowie u. a. über religiöse Frauen im Spätmittelalter, über spätmittelalterliche Mystik, über die Devotio Moderna, über das spätmittelalterliche Rußland und über den Humanismus, sodann in mehreren Beiträgen über die Reformation. Der französische Kirchenhistoriker Marc Lienhard schreibt über „Luther und die Anfänge der Reformation“; es folgen Beiträge zur Zürcher Reformation bei Zwingli und Bullinger, zu Calvin und zur „Radikal-Reformation“. Der zweite Teil hat die folgenden Themen: menschliche Natur Christi und Passion; Marienfrömmigkeit in der Westkirche; Liturgie und Eucharistie; Osten und Westen am Vorabend der

Moderne; Heilige und Sünder. Josef Sudbrack hat in der deutschen Ausgabe etliche Anmerkungen gegenüber der englischen Ausgabe hinzugefügt. Die Register erschließen den Reichtum des Bandes, der in vielen Einzelheiten gut unterrichtet. Leider sind die Abschnitte über die Reformation zu kurz.

K.-F. W.

Spiritualität (II)

Hans-Günther Kaufmann und Odilo Lechner: „**Kraft der Stille**“, Pattloch Verlag, Augsburg, 1994, Format 24 x 31 cm, 142 S., Ln., 49,80 DM.

Kraft der Stille: das ist gleichermaßen Sehnsucht und Defizit unserer Zeit. Der Fotograf Hans-Günther Kaufmann und der Benediktinerabt Odilo Lechner haben Texte und Bilder zusammengestellt, die ins Leben eines Klosters einführen. Eindrucksvolle Zeugnisse einer „Alternativ-Kultur“. Unter jedem Bild steht ein kurzer Satz aus der Benediktsregel. Ein einladendes Buch zur Betrachtung. Es zeigt den Gegenpol zur herrschsüchtigen Hektik.

K.-F. W.

Spiritualität (III)

Piet van Breemen: „**Erfüllt von Gottes Licht**“. Eine Spiritualität des Alltags, Echter Verlag, Würzburg, 1995, 198 S., kt., 29,80 DM.

Der niederländische Jesuit Piet van Breemen ist ein Kenner ignatianischer Spiritualität. Er geht von ihr aus und beschreibt Wege bewußten christlichen Lebens in der Welt; in ihm werden Vergebung, Dankbarkeit und Hoffnung wirksam. Mit diesem erfahrenen Autor wird evangelische Spiritualität ein anregendes Gespräch führen.

K.-F. W.

Spiritualität (IV)

Gottfried Wenzelmann: „**Nachfolge und Gemeinschaft**“. Eine theologische Grundlegung des kommunitären Lebens (Calwer Theologische Monographien, Reihe C, Bd. 21), Calwer Verlag, Stuttgart, 1994, 304 S., kt., 78,- DM.

Der Vf., Mitglied der Christusbruderschaft Selbitz und Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, legt seine bei Manfred Seitz erarbeitete Erlanger Dissertation vor. Das Buch hat zwei große Teile: „Nachfolge in der Situation des irdischen Jesus“ und „Konsequenzen aus der Nachfolge für das kommunitäre Leben“. Kommunitäten sind für den Vf. „Experimentierfelder geistlicher Lebensvollzüge“. Wichtig ist der Abschnitt über den Auftrag der Kommunitäten. Es wird deutlich, „daß Kirche und Kommunität einander wechselseitig bedürfen. Christsein in und außerhalb der Kommunitäten muß in der Christenheit nebeneinander möglich sein. Es handelt sich hierbei um zwei Weisen des Glaubens, die sicher nicht gleichartig, aber dennoch gleichwertig sind. Kirche und Kommunität haben immer neu in eine Wechselbeziehung zu treten“ (S. 272). Das Buch enthält ein vorzügliches Literaturverzeichnis (S. 274–304).

K.-F. W.

1 D 21098 B

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld
